

Michael Walter Hebeisen

Vom ästhetisch-poëtischen Grundzug
des modernen Verständnisses von
Geschichte – Im Besonderen von der
Urteilkraft in Jurisprudenz und
Staatslehre als Geisteswissenschaften

„Doch in solch dichter Nacht voller Finsternis, mit der die erste von uns so weit entfernte Urzeit bedeckt ist, erscheint dieses ewige Licht, das nicht untergeht, folgender Wahrheit, die auf keine Weise in Zweifel gezogen werden kann: daß diese politische Welt sicherlich von den Menschen gemacht worden ist; deswegen können (denn sie müssen) ihre Prinzipien innerhalb der Modifikationen unseres eigenen menschlichen Geistes gefunden werden.“¹

(Giovanni Battista Vico)

„Non c'è scienza che possa surrogare la coscienza.“²

(Pietro Piovani)

1. Geschichte, Recht und Staat als Menschenwerke – Irreführende Methodologie

Ich möchte Ihnen in meinem Selbstverständnis als Wissenschaftshistoriker und Wissenschaftsphilosoph davon berichten, dass und wie das Geschichtsverständnis der Moderne von einem ästhetischen Grundprinzip durchdrungen ist. Weil als Vertreter der Jurisprudenz meine Hauptfachgebiete die Verfassungsgeschichte und die Rechtsphilosophie sind, werde ich mir erlauben, dabei einen besonderen Blick auf Recht und Staat zu werfen. Unlängst habe ich ein umfangreiches Werk über *Recht und Staat als Objektivationen des Geistes in der Geschichte* veröffentlicht, eine *Grundlegung von Jurisprudenz und Staatslehre als Geisteswissenschaften*³; in Ergänzung habe ich unter dem Titel *Pragmatismus, Pluralismus, Realismus* zwei Bände wissenschaftsphilosophische Essays publiziert.⁴ Nach meiner Dissertation zur Souveränitätslehre bei den Staatsrechtslehrern der Weimarer Republik beschäftigt mich seit etwa 15 Jahren der oftmals nicht ausgewiesene, quasi unterbewusste ästhetische Einschlag der geisteswissenschaftlichen Theoriebildung in der Moderne. Es ist mir daran gelegen, ein besonderes, überall wirksames menschliches Vermögen zu thematisieren, das abwechselnd mit den Begriffen Einbildungskraft, Urteilskraft, Vorstellungsvermögen, Erfindergeist, Gemeinsinn oder Fantasie bezeichnet wird und das – philosophie-systematisch beurteilt – ein ästhetisches Geschmacksurteil darstellt. Paradoxerweise ist es damit gerade ein besonderes, nämlich ästhetisch qualifiziertes Verständnis von Geschichte, das die Moderne von der verbreiteten Ästhetisierung aller Lebensbereiche im Postmodernismus unterscheidet.

„Als ich die Kantische Lehre wo nicht zu durchdringen, doch möglichst zu nutzen suchte, wollte mir manchmal dünken, der köstliche Mann verfare schalkhaft ironisch, indem er bald das Erkenntnisvermögen aufs engste einzuschränken bemüht schien, bald über die Grenzen,

die er selbst gezogen hatte, mit einem Seitenwink hinausdeutete. Er mochte freilich bemerkt haben, wie anmassend und naseweise der Mensch verfährt, wenn er behaglich, mit wenigen Erfahrungen ausgerüstet, sogleich unbesonnen abspricht und voreilig etwas festzusetzen, eine Grille die ihm durchs Gehirn läuft, den Gegenständen anzuheften trachtet. Desswegen beschränkt unser Meister seinen Denkenden auf eine reflectierende Urtheilskraft, untersagt ihm eine bestimmende ganz und gar. Sodann aber, nachdem er uns genugsam in die Enge getrieben, ja zur Verzweigung gebracht, entschliesst er sich zu den liberalsten Äusserungen und überlässt uns, welchen Gebrauch wir von der Freiheit machen wollen, die er einigermassen zugesteht. [...] Hatte ich doch erst unbewusst und aus innerem Trieb auf jenes Urbilde, Typische rastlos gedungen, war es mir sogar geglückt, eine naturgemässe Darstellung aufzubauen, so konnte mich nunmehr nichts weiter behindern, das Abenteuer der Vernunft, wie es der Alte vom Königsberge selbst nennt, muthig zu bestehen.⁵

Der so über die diffusen und mithin verwirrenden Theorien Kants in dessen dritter *Kritik der Urteilskraft* berichtet, ist niemand anderes als Johann Wolfgang Goethe. Zwar wurde die Ästhetik Kants in der aufkeimenden Romantik verbreitet rezipiert, in ihrer allgemeinen, über das Kunstschöne hinausweisenden Bedeutung jedoch lange verkannt. Bezeichnenderweise haben selbst die Neukantianer für die Geisteswissenschaften eine modifizierende Ausdehnung der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung empfohlen, obwohl die grundsätzlichen Verschiedenheiten bereits von Heinrich Rickert erkannt worden waren.⁶ Es sollte bis zu den Vorlesungen von Hannah Arendt im Jahr 1970 und den Entwürfen für ihr letztes Buch über das *Urteilen* dauern, bis das eigentliche Potenzial von Kants dritter Kritik annähernd freigesetzt wurde.⁷

Ich möchte Ihnen für ein leichteres und zutreffenderes Verständnis allen nachfolgenden Überlegungen eine handlungstheoretische Entzauberung der Gegenstände von Staat und Recht in den Status von Objektivationen des Lebens beliebt machen. Solches bedeutet, sich die Objekte seiner Wissenschaft nur als Objektivationen, Stabilität nur als Stabilisierungsversuch und Institutionen nur als institutionalisierte Wirkungs- und Entscheidungseinheiten zu denken. Ich möchte also beliebt machen, sich Staat und Recht einmal nicht als Gegenstände vorzustellen, sie sich als Institutionen, Systeme oder substantielle Begriffe zu denken, sondern sich durch meine Ausführungen in eine Welt der Denkgegenstände entführen zu lassen. Staat und Recht haben im streng wissenschaftlichen Denken keine gegenständliche Existenz, Substanz, Essenz oder Entität.

„Wenn wir fragen, was in der empirischen Wirklichkeit dem Gedanken ‚Staat‘ entspricht, so finden wir eine Unendlichkeit diffuser und diskreter menschlicher Handlungen und Duldungen, faktischer und rechtlich geordneter Beziehungen, teils einmaligen, teils regelmässig wiederkehrenden Charakters, zusammengehalten durch eine Idee, den Glauben an tatsächlich geltende oder gelten sollende Normen und Herrschaftsverhältnisse von Menschen über Menschen. Dieser Glaube ist teils gedanklich entwickelter geistiger Besitz, teils dunkel empfunden, teils passiv hingenommen und auf das mannigfaltigste abgeschattiert in den Köpfen der Einzelnen vorhanden, welche, wenn sie die ‚Idee‘ wirklich selbst klar als solche dächten, ja nicht erst der ‚allgemeinen Staatslehre‘ bedürften, die sie entwickeln will.“⁸

Dieses Zitat ist Max Webers Herausgebererklärung für das *Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik* aus dem Jahr 1904 entnommen, welche die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis zum Thema hat.

Das Verbot der Vergegenständlichung von Staat (und Recht) ist nun aber nicht so sehr beruhigender Befund als vielmehr herausforderndes Postulat; der Befund lautet dahingehend, dass im Effekt der Staat aus dieser Perspektive dekonstruiert wird. Eine solche handlungstheoretische Auflösung des Staates in Akte seiner Funktionsträger geschieht in der politischen Philosophie etwa bei Benedetto Croce⁹ oder wenn Hermann Heller den Staat als Leistungs- und Wirkungszusammenhang begreift und für die Staatslehre eine kulturwissenschaftliche, wirklichkeitswissenschaftliche und strukturwissenschaftliche methodologische Grundlegung empfiehlt.¹⁰ Solche wissenschaftliche Perspektiven wurzeln in der Überzeugung, dass nach dem Ende der idealistischen Geschichtsphilosophien und infolge des Verbots der metaphysischen Aufladung von Politik die Institutionen des Staates und der Rechtsordnung immer nur Objektivationen des fluktuierenden Lebens und so der Geschichte sind.¹¹ Populär lautet diese Intuition, Staat und Recht seien „in die Geschichte gestellt“; radikalisiert findet sie sich beim Geschichtsphilosophen Oswald Spengler:

„Innerhalb der Welt als Geschichte, in die wir lebend verwoben sind, so dass unser Empfinden und Verstehen beständig dem Fühlen gehorcht, erscheinen die kosmischen Flutungen als das, was wir Wirklichkeit, wirkliches Leben nennen, Daseinsströme in leiblicher Gestalt. Man kann sie, die das Merkmal der Richtung tragen, verschieden erfassen: hinsichtlich der Bewegung oder des Bewegten. Jenes heisst Geschichte, dieses Geschlecht, Stamm, Stand, Volk, aber eins ist nur durch das andere möglich und vorhanden. [...] Den Eindruck des Staates erhält man, wenn man von einem in bewegter Form dahinstömenden Dasein die Form für sich ins Auge fasst, als etwas in zeitlosem Beharren Ausgedehnten, und von der Richtung, dem Schicksal ganz absieht. Der Staat ist die Geschichte als stillstehend, Geschichte den Staat als fließend gedacht. Der wirkliche Staat ist die Physiognomie einer geschichtlichen Daseinseinheit; nur der ausgedachte Staat der Theoretiker ist ein System.“¹²

Dieser Wechsel des Fokus weg von für wirklich gehaltenen und hin zu mittels verwissenschaftlichter Begriffsbildung gedachten Gegenständen ist eine unabdingbare Voraussetzung dafür, dass das infrage stehende ästhetische Prinzip auch als für die Grundlagen von Staatslehre und Jurisprudenz – diese verstanden als Geisteswissenschaften – entscheidendes erfasst werden kann.

Mein ganzes wissenschaftsphilosophisches Unterfangen ist getragen vom Eindruck des Ungenügens und der Gefahren von Methodologie im Sinn einer verbürgten wissenschaftlichen Praxis, wie sie in erklärtem Maß von Paul Feyerabend identifiziert worden sind. Nicht nur ist kein Verlass auf Methoden, diese sind vielmehr noch hinderlich, weil die Randbedingungen der Gültigkeit jeder wissenschaftlichen Praxis aus der Betrachtung ausgegrenzt werden:

„Es gibt keine besondere Methode, die Erfolg garantiert oder wahrscheinlich macht. Wissenschaftler lösen Probleme nicht darum, weil sie einen methodologischen Zauberstab schwingen.“¹³

Das Risiko der Methodengläubigkeit kann in Anlehnung an den Panlogismus etwa auch mit der Gefahr des „Panmethodismus“ erkannt und benannt werden.¹⁴ Methoden taugen nicht nur wenig für die Legitimation von Erkenntnis und Entdeckungen, sie sind heuristisch beurteilt sogar ausgesprochene Hindernisse auf dem Weg zu neuen wissenschaftlichen Entdeckungen. Stephen Edleston Toulmin lädt in seiner sophistizierten und doch bescheiden-nüchternen Charakterisierung der Wissenschaftstheorie dazu ein, die Jurisprudenz als Modell für eine funktionierende Logik der Wissenschaften zu entdecken: „Epistemology, in short, has comprised a set of logical-looking answers to psychological-looking questions.“¹⁵ Folgerichtig habe die Jurisprudenz die Mathematik zu ersetzen, und zwar als Modellwissenschaft und Anleitung für die Logik und die Epistemologie.¹⁶ Solches durchzuführen ist mein erklärtes wissenschaftliches Anliegen. Immerhin ist die Rechtswissenschaft als einer „menschlichen“ Jurisprudenz in einem umfassenden Sinn die älteste Sozialwissenschaft überhaupt.¹⁷ Nicht nur in entwicklungsgeschichtlicher, sondern eben auch in genealogischer Hinsicht liegt die Jurisprudenz dem Recht voraus und nicht nur dem modernen Verständnis des Rechtsgesetzes (was eher noch plausibel erscheinen möchte).

Sie können sicher nachvollziehen, dass es mir nicht einfach gefallen ist, die konkreten Gegenstände auszuwählen, von denen ich Ihnen beispielgebend berichten möchte. Um nicht allzu kursorisch zu werden, werde ich vier Schlaglichter auf wichtige Formulierungen des befragten Themas werfen: auf die Kartesiansche Wende für die Geisteswissenschaften bei Vico, auf die philosophische Ästhetik bei Kant, auf die hermeneutische Verwissenschaftlichung der Systeme der Kultur bei Dilthey sowie auf verschiedene Spielarten des Historismus. Dieses Material wird es mir erlauben, mit einigen wichtigen, nunmehr wissenschaftsgeschichtlich fundierten, Folgerungen zu schließen.

2. Giovanni Battista Vico und das Projekt der Moderne – Das privilegierte Verständnis der geschichtlich-gesellschaftlichen Welt

Zumeist wird Giovanni Battista Vico ungenau für einen Vorläufer des Historismus gehalten; und in der Tat findet sich bei ihm trotz der Inanspruchnahme der göttlichen Vorsehung, der *provvidenza*, eine frühe laizistische und profane Theorie des Politischen (es geht ihm im Hauptwerk der *Neuen Wissenschaft* um eine „rationale, säkulare Theologie der göttlichen Vorsehung“). Darüber hinaus hat aber Vico eine humanistisch-geisteswissenschaftliche Logik des Besonderen, der

konkreten geschichtlich-gesellschaftlichen Erscheinungen intendiert: Im sogenannten *verum/factum*-Axiom verknüpft Vico das *verum* der Moralphilosophie mit dem *factum* als der Kategorie allen Menschenwerks und besonders auch mit dem *certum* als der Kennzeichnung des Rechts durch die klassisch-römische Jurisprudenz. Diese der cartesianischen Wende entsprechende, ihr aber in bestimmter Weise entgegengesetzte Revolutionierung der heute als Geisteswissenschaften bezeichneten Wissenschaftspraxen geschieht vor dem Hintergrund einer Geschichtsphilosophie, die auf dem Kreuzungspunkt zwischen antiker Tradition und den verschiedenen Ausprägungen des Historismus im 19. Jahrhundert steht.

Isaiah Berlin beachtet im Werk Vicos vor allem die Anlage für eine poëtisch inspirierte Kulturgeschichte:

„Herder may have been the effective discoverer of the nature of this kind of imaginative insight, but the man who first conceived, in concrete terms, the possibility of it, and provided examples of how such a method could be employed, was the early eighteenth-century Italian thinker Vico.“¹⁸

Die beiden von Berlin hervorgehobenen Errungenschaften hängen – näher besehen – eng zusammen: Die verschiedenen Formen des Pluralismus sind entwicklungsgeschichtlich nicht ohne eine Kulturgeschichte und -philosophie im Stil Vicos denkbar. In unserem Zusammenhang seien nachfolgend vier Themenkreise hervorgehoben: Der Gemeinsinn, eine Ähnlichkeit erkennende Einbildungs- und Vorstellungskraft stiftet (1.) nach der Auffassung Vicos auf dem Weg der Poësie bzw. Fantasie eine eigentümliche „Harmonie der menschlichen Dinge“, das ist aber eine kohärente Eigenstruktur der geschichtlich-gesellschaftlichen Welt; Vico nimmt (2.) auf sehr differenzierte Weise Stellung zur Naturrechtslehre seiner Zeit und postuliert eine „menschliche Jurisprudenz“, die allerdings in die Epoche der Dekadenz der zivilisatorischen Kultur fällt; die staatliche Gemeinschaft versteht Vico (3.) funktional als Struktur der Gesellschaft, als die Gesellschaft in ihrem Werden und (4.) postuliert er eine „Neue Wissenschaft“ als ein „System des Naturrechts“ auf transzendental-philosophischer Grundlage. Lassen Sie mich den ersten und letzten Punkt weiter vertiefen:

Der Gemeinsinn trägt bei Vico den Charakter eines Volksgeistes, der jedoch darin von dem romantischen Konzept unterschieden werden muss, als er nicht mit den Sitten, sondern vielmehr mit der Struktur des menschlichen Geistes – und zwar mit den ästhetischen Vermögen der Poësie und der Fantasie – in Zusammenhang steht:

„Der menschliche Wille, seiner Natur nach höchst ungewiss, festigt und bestimmt sich nach dem gemeinsamen Sinn aller Menschen für die menschlichen Bedürfnisse oder Vorteile, die die beiden Quellen des natürlichen Rechts der Völker sind. / Dieser Gemeinsinn ist ein Urteil

ohne jede Reflexion, allgemein empfunden von einem ganzen Stand, einem ganzen Volksstamm, einem ganzen Volk oder dem ganzen Menschengeschlecht.“¹⁹

Das Konzept des Gemeinsinns ermögliche eine Vermittlung zwischen Allgemeinem und Besonderem, zwischen universeller Wahrheit und geschichtlicher Konkretion; vermittels des *sensus communis* werde ein neues Gebiet menschlicher Vernunfttätigkeit jenseits der abstrakten Gegenständigkeit der wissenschaftlichen Behandlung erschlossen, beurteilt Giuseppe Cacciatore die Funktion der Fantasie bzw. Poësie bei Vico.²⁰ Für das Gebiet der normativen Wissenschaften resultiert daraus, dass grundsätzlich keine Opposition zwischen der einheitlichen Ordnung der Gemeinschaft und dem differenzierenden Gemeinsinn aufgebaut werden darf – allein die Perspektive ist anders: Statt auf den *bonum commune* wird der Akzent auf den *sensus communis* gelegt. Auf der Suche nach den Grenzen von Skeptizismus und Dogmatismus vermittelt Vico so Empirie und Metaphysik. Wichtig erscheint mir hierbei, dass sich Vico nicht nur vom Cartesianismus absetzt, sondern ebenso von der römisch-republikanischen Lehre von der *prudentialia* als der das öffentliche Leben bestimmenden Tugend. Eher schon verweist die Konzeption des *sensus communis* bei Vico geistesgeschichtlich in die Zukunft: So hat etwa im Anschluss an den römischen Republikanismus, an Vico, an die Schottischen Aufklärer und an die „ästhetische Metaphysik“ des Schwaben M. Friedrich Christoph Oetinger selbst Hans-Georg Gadamer behauptet, sein Thema sei das Fortwirken des *sensus communis* bis in die Gegenwart.²¹ Und so geht der Pragmatismus etwa von Charles Sanders Peirce von einer Konzeption des Gemeinsinns aus, die derjenigen bei Vico ähnlich ist – wie dies John Michael Krois herausgestellt hat –, dies obwohl die theoretische Orientierung durchaus verschieden zu beurteilen ist.

„The humanities provided Vico with his model for the investigation of the *sensus communis* whereas Peirce was led by his conception of the community as body of inquirers, rather than, as with Vico, community of makers and doers“; beide Theorien aber „point the way to a reassessment of natural law in terms of actual shared beliefs without forfeiting the claim to the status of universality for certain normative ideals.“²²

Betreffend die Verbindung zwischen Gemeinsinn und bildlicher Vorstellungskraft ist gemeinsam mit Donald Phillip Verene auf die entscheidende Funktion der Imagination bzw. Fantasie für die Bildung von Allgemeinbegriffen hinzuweisen (Ursprung, Selektion, Mythos als Formen des genealogisch-evolutionistischen Denkmodells).²³

Eine Beteiligung der Urteilskraft an der Ausbildung von symbolischen Formen (ich formuliere so im Anschluss an Ernst Cassirer)²⁴ ist damit alles in allem bereits bei Vico verbürgt:²⁵ Der Vorstellung Vicos gemäß ist es der Gemeinsinn, der die „Harmonie der menschlichen Dinge“ stiftet und damit auch die Gewiss-

heit einer übereinstimmender Beurteilung von Angelegenheiten des Zusammenexistierens gibt. Bezeichnenderweise spricht denn Vico von der „Schönheit der politischen Welt“, in der wir leben:

„Das Kriterium, dessen sie sich bedient, ist nach einem oben aufgestellten Grundsatz jenes, das von der göttlichen Vorsehung gelehrt worden ist und allen Völkern gemeinsam ist; es ist der Gemeinsinn des Menschengeschlechts, der von der notwendigen Harmonie eben dieser menschlichen Dinge bestimmt ist, die die ganze Schönheit dieser politischen Welt ausmacht.“²⁶

Dass das Gute und das Schöne in einem direkten Zusammenhang stehen, ist eine Grundlage der Humanwissenschaften der Renaissance, die vielleicht Thomas von Aquin am deutlichsten ausgesprochen hat: „*Pulchrum convertitur cum bono*“;²⁷ und: „*pulchrum respicit vim cognoscitivam*“.²⁸ Auch Johann Wolfgang Goethes Kunst- und Literaturverständnis ist von einer solchen Konvergenz getragen, wenn er in Konversationen häufig bemerkt haben soll, „die Kunst beschäftigt sich mit dem Schweren und Guten.“²⁹

In einer bekannten Stelle seiner *Scienza nuova* gibt Vico die von ihm inaugurierte „neue“ Wissenschaft als „System des Naturrechts“ und zugleich als Geisteswissenschaft zu erkennen; die Neuheit, die die Vichianische Revolutionierung der Humanwissenschaften begründet, liegt darin, dass Vico der unbezweifelbaren Gewissheit Ausdruck gab, dass, weil diese Welt ganz gewiss vom Menschen gemacht worden ist, daraus ein Vorteil des menschlichen Geistes in der Erkenntnis der geschichtlich-gesellschaftlichen Welt abzuleiten sei:

„Doch in solch dichter Nacht voller Finsternis, mit der die erste von uns so weit entfernte Urzeit bedeckt ist, erscheint dieses ewige Licht, das nicht untergeht, folgender Wahrheit, die auf keine Weise in Zweifel gezogen werden kann: dass diese politische Welt sicherlich von den Menschen gemacht worden ist; deswegen können (denn sie müssen) ihre Prinzipien innerhalb der Modifikationen unseres eigenen menschlichen Geistes gefunden werden.“³⁰

Es kann hier nun nicht darum gehen, die erklärten und impliziten Bedingungen und Konsequenzen des von Vico an dieser Textstelle fokussierten *verum/factum*-Prinzips auszuleuchten,³¹ fließen doch die grundsätzlichen Überlegungen dieser Untersuchung insgesamt aus dieser geteilten Grundauffassung; es sei hier nur daran erinnert, dass die infrage stehende Vermittlung von Wahrheit (*verum*) und Werk (*factum*) bzw. Gewissheit (*certum*) bei Vico durchaus nicht zum erstenmal auftritt und eine Frühgeschichte kennt.³² In seinem einlässlichen Kommentar hat Vittorio Hösle einen die Position Vicos bestimmenden gegenseitigen Ausschluss von Poësie und Philosophie und eine strenge Trennung von Dichtung und Wissenschaft festgestellt. Im Abschnitt zur Rechtsidee und Rechtsgeschichte weist er darauf hin, dass es das Recht als Kulturphänomen ist, dem Vico das meiste Inte-

resse entgegenbringt; entsprechend dem rechtshistorischen Interesse der Humanisten (aber nicht im Sinn einer Vorwegnahme der Historischen Schule) ist ihm die Frühgeschichte des Rechts ein erklärtes Anliegen. Dieses Interesse Vicos an der Geschichtlichkeit des Rechts tritt nun erkenntlich in ein Spannungsverhältnis zu den Polemiken mit den Naturrechtslehrern seiner Zeit.

3. Reflektierende und bestimmende Urteilskraft bei Immanuel Kant – Ästhetik, Geschichte und Politik im Kritischen Idealismus und darüber hinaus

Immanuel Kant hat den Prozess der Verfassunggebung mit einem zunächst befremdenden ästhetischen Urteil belegt:

„Es ist doch süß [sic !], sich Staatsverfassungen auszudenken, die den Forderungen der Vernunft (vornehmlich in rechtlicher Absicht) entsprechen: aber vermessen, sie vorzuschlagen, und strafbar, das Volk zur Abschaffung der jetzt bestehenden aufzuwiegeln.“³³

Die Französische Revolution markiert einen deutlichen Einschnitt in der Kant'schen Philosophie, dies für die Geschichtsphilosophie sowie für die Koordination von Moral- und politischer Philosophie:

„Ein solches Phänomen in der Menschengeschichte [das Ereignis der Französischen Revolution] vergisst sich nicht mehr, weil es eine Anlage und ein Vermögen in der menschlichen Natur zum Besseren aufgedeckt hat.“³⁴

Bezeichnend und wohl nicht nur eine Koinzidenz ist, dass die lange Ausarbeitung der *Kritik der Urteilskraft* in die nämliche Zeitspanne fällt. Verführerisch erscheint die *prima-facie*-Verwandtschaft des ästhetischen Urteils mit den zu fordernden Momenten der demokratischen Entscheidung: Die Charakterisierung des Ästhetischen als eines Subjektiv-allgemeinen, welches die Momente des interesselosen Wohlgefallens, der Allgemeinheit, der Zweckmäßigkeit ohne Zweck und die subjektive Notwendigkeit einschließt, könnte zugleich eine Bestimmung des Immanenzpolitischen nahelegen: Gefordert wären demnach vom politischen Urteil die Abstraktion von eigenen Interessen, die Allgemeingültigkeit, die Zweckgerichtetheit unter Absage an einfache teleologische Vorstellungen und die subjektive Notwendigkeit. Ausschlaggebend kann aber letztlich nicht die Kongruenz der Antwort sein, maßgeblich ist allein die Ähnlichkeit des Problems. Immerhin hat Kant erkannt, dass die Ästhetik, wie sie im 18. Jahrhundert systematisch entwickelt wurde,³⁵ ein weiteres Anwendungsgebiet als das der Kunst hat und dass sie demokratische Implikationen hat: Der politische

Mensch im demokratischen Zeitalter ist ein Ästhet, wie es Luc Ferry auf den Punkt gebracht hat.³⁶ Vielleicht hat Kant das Gefahrenpotenzial von ästhetischen Theorien auf dem Gebiet des Politischen gehahnt, wie es dann in der Romantik etwa von Adam Müller ins Werk gesetzt wurde.³⁷

Irritierend ist dagegen, dass Kant in der Überschrift zum Paragrafen 20 der *Kritik der Urteilskraft* elegant von der Urteilskraft nur „als einer Art“ *sensus communis* gesprochen und damit auf ein Analogieverhältnis hingewiesen hat:

„Unter dem *sensus communis* aber muss man die Idee eines gemeinschaftlichen Sinnes, d. i. eines Beurtheilungsvermögens verstehen, welches in seiner Reflexion auf die Vorstellungsart jedes andern in Gedanken (a priori) Rücksicht nimmt, um gleichsam an die gesammte Menschenvernunft sein Urtheil zu halten und dadurch der Illusion zu entgehen, die aus subjectiven Privatbedingungen, welche leicht für objectiv gehalten werden könnten, auf das Urteil nachtheiligen Einfluss haben würde.“³⁸

Die von Kant in der Folge für das Funktionieren der Urteilskraft aufgestellten Maximen mahnen an diejenigen der Diskurstheorie: „Selbstdenken“, „an der Stelle jedes andern denken“, „jederzeit mit sich selbst einstimmig denken“, das heißt die Maximen der vorurteilsfreien, erweiterten und konsequenten Denkungsart. Solche Maximen erscheinen prädestiniert für Anwendung in der Sphäre des Politischen, wenn man das Koordinationsverhältnis zwischen Politik und Moral in der späten Philosophie Kants bedenkt: Er ruft nicht mehr nach einem Philosophen-König wie Platon,³⁹ sondern spricht bescheiden von der Einhelligkeit von Politik und Moral nach der Regel des transzendentalen Grundsatzes des öffentlichen Rechts. („Alle Maximen, die der Publicität bedürfen [um ihren Zweck nicht zu verfehlen], stimmen mit Recht und Politik vereinigt zusammen.“)⁴⁰ Kant vertraut aber erstaunlicherweise auch nicht auf einen Gemeinsinn als einer Art Zivilmoral oder auf das Ethos einer Zivilgesellschaft, sondern, ähnlich wie bei Thomas Hobbes, auf die Aufhebung der egoistischen Privatgesinnungen durch die Verfassung:

„Nun ist die republikanische Verfassung die einzige, welche dem Recht der Menschen vollkommen angemessen, aber auch die schwerste zu stiften, vielmehr noch zu erhalten ist, dermassen dass viele behaupten, es müsse ein Staat von Engeln sein, weil Menschen mit ihren selbstsüchtigen Neigungen einer Verfassung von so sublimen Form nicht fähig wären. [...] Das Problem der Staatserrichtung ist, so hart es auch klingt, selbst für ein Volk von Teufeln (wenn sie nur Verstand haben) auflösbar und lautet so: ‚Eine Menge von vernünftigen Wesen, die insgesamt allgemeine Gesetze für ihre Erhaltung verlangen, deren jedes aber insgeheim sich davon auszunehmen geneigt ist, so zu ordnen und ihre Verfassung einzurichten, dass, obgleich sie in ihren Privatmeinungen einander entgegenstehen, diese einander doch so aufhalten, dass in ihrem öffentlichen Verhalten der Erfolg ebenderselbe ist, als ob sie keine solche böse Gesinnung hätten‘. Ein solches Problem muss auflöslich sein.“⁴¹

Damit sind Recht und Moral in gewissem Sinn gleichgeordnet; die Verfassung als Rahmenordnung erscheint der Politik in gewisser Weise gar vorgeordnet („Kausalität durch Freiheit“).

Beim Tod von Hannah Arendt am 4. Dezember 1975 fand man in ihrer Schreibmaschine eingespannt das Titelblatt eines eben angefangenen Buches, als Vermächtnis quasi: *Judging* verwies auf das Vorhaben, eine Analyse der mentalen Vermögen durch eine Philosophie der Urteilkraft zu einer Trilogie zu ergänzen. Von allem Anfang an war das Konzept der Urteilkraft bei Arendt auf die politische Philosophie hin ausgerichtet und war immer auf Kant bezogen. In einem Brief vom 20. August 1954 an ihre Freundin Mary McCarthy schreibt Arendt:

„Entscheidend bei Kant ist, dass für ihn, und für ihn allein, das höchste Vermögen des Menschen die Urteilkraft ist (und nicht das Denken wie bei Descartes oder das Schlussfolgern und immer weitere Schlussfolgern wie bei Hegel).“⁴²

Auch war Arendt davon überzeugt, dass die politische Philosophie Kants in der *Kritik der Urteilkraft* enthalten und in den nachkritischen kleineren Schriften weitergeführt war. In Ansätzen entwickelt hatte sie diesen Gedanken bereits in Vorträgen aus dem Jahr 1970.⁴³ Der Vorteil der bei Arendt im Anschluss an Kant weit gefassten Perspektive der reflektierenden Urteilkraft gegenüber der antiken *phronesis*-Tradition wie auch gegenüber einheitsstiftender Auffassung des Gemeinnsinns besteht offensichtlich darin, dass exemplarisches Urteilen ein gewisses Kritikpotenzial erschließt und ein nonkonformistischer Betrachterstandpunkt möglich gemacht und fruchtbar genutzt wird (im Sinn einer Überwindung des Paradox von nicht-involviertem Betrachten und tätigem Leben).

Die Vorsicht Kants in der Bestimmung der philosophie-systematischen Stellung des Gemeinnsinns spiegeln sich gewissermaßen in seiner Geschichtsphilosophie:

„Das Modell, das Kants Geschichtsphilosophie vorstellt, gleicht der schwierigen Fahrt zwischen der Skylla des historischen Dogmatismus und der Charybdis des historischen Relativismus. Seine Geschichtsphilosophie verbindet eine tiefe Skepsis hinsichtlich der historischen Faktizität mit dem postulatorischen Optimismus der praktischen Vernunft; seine Aussagen über die Geschichte verfolgen ein normatives Interesse, ohne Geschichtsphilosophie auf Ethik zu reduzieren.“⁴⁴

Ein regelrechter Hiatus zeigt sich in der Vorrede zu den *Metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre*, dem ersten Teil der *Metaphysik der Sitten*. Das Ergebnis lautet, dass nur die Anfangsgründe metaphysisch, der Begriff des Rechts als reiner aber auf die Praxis ausgerichtet sei.⁴⁵ Stellt etwa die Dissoziierung von metaphysischem System und dem Begriff des Rechts eine Kapitulation vor der Herausforderung des Applikationsproblems dar,⁴⁶ markiert sie eine Schwäche der Kant'schen Kategorienlehre?⁴⁷ Meine These: Die Anerkennung einer Kluft zwi-

schen Rechtswirklichkeit und Systemanspruch markiert die Stelle, wo das Konzept der Urteilskraft als Brücke eingesetzt werden kann und muss.⁴⁸ Neuere Forschungen haben die Problemstellung in den Zusammenhang der sogenannten dritten Antinomie der Freiheit einbezogen (Paul Guyer, Henry E. Allison)⁴⁹ und es so unternommen, die Verbindungslinien zwischen Moral und Ästhetik bei Kant eingehend zu thematisieren (Rudolph Makkreel, Birgit Recki).⁵⁰ An dieser Stelle kann darauf nur verwiesen werden, dass es unterdessen gut begründet ist, bei Kant von einer Affinität von ästhetischem Gefühl und praktischer Vernunft auszugehen. Ähnlich wie bei Friedrich Schiller stellt das ästhetische Geschmacksurteil genealogisch die Verbindung her zwischen Sinneserfahrung bzw. emotionalem Handeln auf der einen und Vernunft Einsicht oder Sittlichkeit auf der anderen Seite.⁵¹ In Kants Terminologie wäre mithin die Urteilskraft nicht nur reflektierend und damit bloß regulativ aufzufassen, sondern als Begriffe bestimmendes, also Erkenntnis generierendes menschliches Vermögen, entsprechend der Erweiterung der auf Rezeption beschränkten Ästhetik durch eine komplexere Produktionsästhetik.

Eine kognitive Funktion des Ästhetischen hatte im Rückgriff auf alte Traditionen auch Martin Heidegger im Auge, wenn er mit der Wahrheit als der Richtigkeit des Vorstellens die Wahrheit als Unverborgenheit des Seienden verbindet und vom (Kunst-)Werk lehrt, in der Schönheit des Werkes scheine dieses sich verbergenden Seins auf: „Schönheit ist eine Weise, wie Wahrheit als Unverborgenheit west.“⁵² In diesem Sinne kommt nun aber gerade auch der Politik Werkcharakter zu, indem sie den vorgefundenen Weltentwurf aktualisiert, eben ins Werk setzt; politisches Gestalten und Entscheiden wird in dieser Hinsicht vergleichbar der Tätigkeit des Künstlers, Politik damit wesensverwandt mit Kunst, vermittelt durch den Werkbegriff.⁵³ Auch etwa bei Konrad Fiedler steht die Ästhetik im Dienst der Erkenntnis⁵⁴ und nimmt so Rückgriff auf die Ästhetik der Renaissance. Es stellt sich ernsthaft die Frage, ob die Einbildungskraft in Anlehnung an Kant wirklich als drittes transzendentes Grundvermögen angesprochen werden darf, auch wenn in der *Kritik der Urteilskraft* vieles gegen die Annahme eines selbständigen dritten Vermögens zu denjenigen des Verstandes und der Vernunft spricht.

4. Die Hermeneutik im Ausgang von Wilhelm Dilthey und in Amerika – Die Wissenschaftlichkeit der Geisteswissenschaften, insbesondere von Staatslehre und Jurisprudenz

In die philosophische Grundlegung der Geisteswissenschaften von Wilhelm Dilthey einzuführen ist keine einfache Aufgabe: Sein Werk hat die sich überlagernden Dimensionen einer Weltanschauungslehre als einer Philosophie der Philoso-

phie, diejenige einer Kritik der Metaphysik mittels einer Philosophie des Lebens und diejenige einer Grundlegung der positiven Wissenschaften des Geistes. Als herausragende Determinanten des Werks können bezeichnet werden: die Absicht auf eine Typisierung von Epochen, Generationen usw., das Eingeständnis der Geschichtlichkeit der Vernunft, die Hoffnung an die Möglichkeit einer beschreibenden Psychologie als Grundlagenwissenschaft und das Festhalten an den sogenannten Objektivierungen des Lebens, am objektiven Geist als Gegenständen der wissenschaftlichen Beschäftigung. Sein erklärtes Fernziel war es, dereinst eine „Kritik der historischen Vernunft“ leisten zu können. Bei all dem ist bei Dilthey ein deutlicher hermeneutischer Einschlag eigener Art festzustellen, der von der Beschäftigung mit der Philosophie Friedrich Ernst Daniel Schleiermachers herrührt und auch der persönlichen Neigung und intellektuellen Haltung entsprach. Hermeneutik ist dabei nicht in einem engen Sinn als Methode aufzufassen, sondern reicht weiter in logische, erkenntnistheoretische und sprachphilosophische Problemstellungen. Die überragende Bedeutung dieser hermeneutischen Inklinaton für eine Grundlegung der Geisteswissenschaften kommt in der Einführung von Frithjof Rodi in *Grundbegriffe einer Philosophie der Geisteswissenschaften* deutlich zum Ausdruck: Ausgangspunkt ist das Problematische, das Nicht-Selbstverständliche, das aber dennoch als Bedeutungsträger erkannt wird, Zielsetzung „aufschließende Plausibilität“ des Verständlich-Machens von komplexen Sinnstrukturen sowohl beim Komplexität reduzierenden wie auch beim diese noch steigernden Verstehen.⁵⁵ Gerade mit Blick auf die Anwendungsorientierung der Jurisprudenz gälte es nun, die Dichotomie von Erklären und Verstehen zu verabschieden und die Beschränkung des hermeneutischen Ansatzes auf die explanatorische, explikative und allenfalls noch applikative Interpretation durch das epidigmatische (sympoiетische) Paradigma zu erweitern. Nur durch eine solche wissenschaftliche Behandlung der die Komplexität des positiven Rechts steigernden und damit produktiven Leistungen der Rechtswissenschaft könnte es gelingen, die in der Rechtsanwendung waltende Urteilskraft, das richterliche Judiz, angemessen zu kontrollieren. Gerade in der Anwendung von Rechtssätzen auf Lebenssachverhalte werden sprachliche Strukturen mit an der konkreten Situation gebildeten schöpferischen Normverständnissen konfrontiert;⁵⁶ hier ist es denn auch, wo die Vielfalt des menschlich-geschichtlichen Lebens in die wissenschaftliche Behandlung des Rechts unentrinnbar einbricht und wo der Erfahrungsbezug der Jurisprudenz herrührt. Nach Carlo Antonis *Geschichte vom Historismus zur Soziologie* in Charakterbildern ist denn gerade eine Determinante des Werks Diltheys die

„Achtung vor dem Geheimnis des Lebens, das in uns ist, dieser Sinn für das Heilige gegenüber der menschlichen Erfahrung und infolgedessen vor der Geschichte dieser Erfahrung.“⁵⁷

Das Maß an der wissenschaftlichen Behandlung zugestandener Komplexität entspricht nun bei Dilthey gerade einer unbedingten dogmatischen Vorurteilslosigkeit unter der Voraussetzung einer festen Urteilskraft. Geistesgeschichtlich entspringt sie einer ebenso glücklichen wie schwierigen Verbindung von Kritizismus und Historismus, ist aber begründet und damit nichtsdestoweniger nachahmenswert:

„Das sittliche Urteil über eine Handlung in seiner reflektierten Gestalt kann als ein Schlusssatz betrachtet werden, dessen Obersatz dem sittlichen Bewusstsein, dessen Untersatz der Lebenserfahrung angehört. Die ganze Reihe aller allgemeinen Obersätze solcher möglichen Schlüsse würde den ganzen Inhalt des sittlichen Bewusstseins ausmachen; die entsprechenden der partikularen Untersätze gehört zu dem Material der Lebenserfahrung.“⁵⁸

Diese logische Überlegung Diltheys steht im Anschluss an eine lange, verschwommene Stelle über die Einheit der politischen, juristischen und ökonomischen Behandlung des Gemeinwesens und über die Notwendigkeit des Einbezugs der Sittlichkeit bzw. der Sitten in diesen Kontext.⁵⁹ An dieser Stelle ist nur vorauszuweisen auf die pointierte Haltung Diltheys in der *Einleitung in die Geisteswissenschaften* gegenüber den Strömungen von Naturrecht und Positivismus, die Aufhänger einer eingehenden Auseinandersetzung mit dessen Rechts- und Staatsauffassung sein wird:

„Das Problem, welches sich das Naturrecht stellte, ist nur lösbar im Zusammenhang der positiven Wissenschaften des Rechts. [...] Hieraus folgt, dass es eine besondere Philosophie des Rechts nicht gibt, dass vielmehr ihre Aufgabe dem philosophisch begründeten Zusammenhang der positiven Wissenschaften des Geistes wird anheimfallen müssen.“⁶⁰

Für mich ist das eine absolut zentrale Stelle, weil darin die eminent wichtige Aufgabe formuliert wird, eine der post-naturrechtlichen Jurisprudenz adäquate Wissenschaftsphilosophie der Rechtswissenschaft zu formulieren, was bis heute uneingelöst geblieben ist.

Zu jeder geisteswissenschaftlichen Pflege der Jurisprudenz – und daher kommt der genuin hermeneutische bzw. zeichentheoretisch-sprachphilosophische Einschlag von deren geisteswissenschaftlichen Grundlegung – gehört das Bewusstsein, dass die rechtlichen Begriffe nicht einfach logisch verrechnet werden können (weil die Gegenstände, für die die Zeichen stehen, steter Veränderung unterworfen sind), dass also ein hermeneutisches Verstehen der Rechtstexte wie der Handlungen, auf die diese sich beziehen, unabdingbar ist und dass für die Anwendung des Rechts damit nicht nur Verstandes- sondern, in besonderem Maß sogar, Vernunftleistungen zu erbringen sind.⁶¹

„In der Arbeit der Rechtswissenschaft setzt sich der Denkprozess substantiell fort, der in der Schöpfung einer objektiven und rationalen Ordnung des menschlichen Handelns zum Ausdruck kommt.“⁶²

Die Analyse der Funktionen der Urteilskraft als eines anschauenden kognitiven Vermögens des Menschen macht darauf aufmerksam, wie wichtig für die Auslegung des positivierten Rechts lebendige Anschauung der gelebten Rechtspraxis wie auch des entwickelten Rechtsbewusstseins sind. Die Urteilskräfte sind es, die für eine Kritik der tradierten juristischen Dogmatik befähigen und damit einen Beitrag zu ihrer Anpassung an veränderte Umstände leisten.⁶³ In Gegenüberstellung mit dem üblichen Verständnis von Rechtswissenschaft erweitert sich der Auftrag an die Jurisprudenz damit aber beträchtlich:

„Der ist kein wahrer Jurist, der zwar wissenschaftlich genau das positive Recht eines Landes kennt, sich aber nicht Rechenschaft gibt über die unüberwindliche Kluft zwischen Recht und Leben und die absolute Unmöglichkeit, die in allen Gesellschaften auftretende Forderung zu erfüllen, die menschlichen Handlungen durch Aufstellung einer festen Ordnung von Regeln oder Normen zu rationalisieren. Nur philosophisches Nachdenken enthüllt die *raison d'être* und die allgemeine Bedeutung dieser Forderung.“⁶⁴ |

In jedem Fall treten die Jurisprudenz und die Geschichte in ein enges Verhältnis der Wechselwirkung, und dies nicht nur für die sogenannte Historische Schule.⁶⁵ Die Geschichtlichkeit des Rechts liegt an sich allein schon in der Tatsache begründet, dass Normen Handlungserwartungen hochwirksam verstetigen, wenn sie im Enttäuschungsfall vor den staatlichen Rechtspflegeorganen Anerkennung finden. Wenn die Wissenschaften von Staat und Recht der Geschichtlichkeit des Menschen, die dadurch zu ihrer eigenen wird, zu begegnen haben, impliziert die Mehrdimensionalität der Geschichte eine Vielzahl von gleichberechtigten Zugängen zu den infrage stehenden Denkgegenständen: deskriptiv-statistische, anthropologische, institutionelle, wirkungsgeschichtliche, normentheoretische usw. Nur unter Einbeziehung all dieser Aspekte koordiniert durch einen gesunden Gemeinssinn können der geschichtliche Ordnungsanspruch des Staates wie die gemeinschaftlich-institutionalisierten Rechtsordnungen insgesamt als sinnhaft erfahren werden; darüber hinaus ist festzuhalten, dass solcher Sinnaufweis immer nur in „Anschauung“ der Praxis und im Verstehen der Zeugnisse verflössener Praxis liegen kann.

Auf der Suche nach einem Weg, der wegführt von der Erklären/Verstehen-Kontroverse bietet sich das Konzept der Artikulation als Alternative an: ein Komplex des Beschreibens und Lesens, des Geschichten-Verstehens, ein Empfänglich-Sein für die Fragen, die die Dinge an uns stellen (Johann Wolfgang Goethe hat es „anmuten“ genannt). Hermeneutische Wirkung kann verstanden werden als eine „Artikulation des Eindrucks“, als eine „verdichtend ersteigernde Zuspitzung“, als „evozierendes Sprechen“. In dieser unter dem handlungstheoretischen Paradigm-

ma stehenden Perspektive stellt der Lebenssachverhalt und nicht die Rechtsnorm den Ausgangspunkt der Applikation dar. Applikation kann mit Georg Misch auch verstanden werden als energetischer Bedeutungsvollzug im Sinne einer „produktiv objektivierenden Artikulation“; die Rechtspraxis würde dann gewissermaßen zum Richter sprechen und dieser hätte nur die in der Normalität (in der kollektiven Handlungspraxis) enthaltene intrinsische Normativität, die in Rechtsbeziehungen beziehungsweise Rechtsinstituten und Institutionen gewissermaßen geronnen ist, deutlich zu vernehmen. Das Geschäft der Auslegung von Normen wäre erweitert zu einer Kunst der Artikulation von Normen, die aus der geordneten politischen Gemeinschaft „zu uns sprechen“;⁶⁶ der Richter wie übrigens auch der Gesetzgeber (!) hätten nur noch Akzente zu setzen (Akzentuierung) und mittels Pointierungen hervorzuheben. Rodi hat zum besseren Verständnis der Struktur der Akzentuierung die Begriffe von „Vernehmen“, „Aufnehmen“, „Entsprechen“ und „Erfüllen“ eingeführt, um den Begriff der Zuspitzung in der energetischen Bedeutungstheorie von Hans Lipps aufzufangen: Entsprechen meint dabei nicht das Befolgen im handlungstheoretischen Sinn, sondern eher ein Realisieren als Verbindung von Vernehmen und Aufnehmen, von passivem Verstehen (von Resonanzbereitschaft für einen pointierten Sinnzusammenhang) und aktivem Erfassen des gesprochenen Worts wie auch der Situation, von passivem Zugänglich-Sein für das adressierte Wort und pragmatischem Damit-Etwas-Anfangen-Können.⁶⁷ Solche Kennzeichnung ist nun aber eine exzellente Charakterisierung der Subtilitäten der richterlichen Konkretisierungsaufgabe mit Bezug sowohl zum Gesetzestext als auch zur gepflegten Rechtspraxis. Die sprachliche Struktur, die Josef König in seinem epochalen Werk *Die Natur der ästhetischen Wirkung* beschreibt,⁶⁸ das heißt der ästhetische Einschlag des epidigmatischen Verstehens, wäre nun von Gegenständen der schönen Künste zu übertragen auf solche Werke, die Objektivationen des Lebens darstellen (hier insbesondere: Recht, Staat, Institutionen) und damit letztlich Gemeinschaftswerke sind. Dabei käme der Beschreibung der Praxis eine zentrale Rolle zu, die einer Analyse des Umgangs mit rechtlichen Ansprüchen nämlich, woraus der Anspruch selbst, das ist das Recht, deutlicher erkennbar würde; Otto Friedrich Bollnow hat dafür das Stichwort „artikulierende Beschreibung“ verwendet.⁶⁹ Das die gesamte traditionelle Logik weit überschreitende Problem ist, dass es nicht um ein Demonstrieren eines bereits Erkannten geht, nicht nur um ein Bewusstwerden und -machen eines bereits Gewussten, sondern um ein Evolvieren eines spontanen neuen Gedankeninhalts mittels Pointierung oder Witz. Es sei hier nur darauf hingewiesen, dass wir schon in der Anthropologie von Kant den Mutterwitz als subjektiv-allgemeines begriffliches Beurteilungsvermögen finden⁷⁰ und dass sich gerade bei Johann Wolfgang Goethe sprachphilosophische Ansätze zur Problematik finden lassen.⁷¹

Während die Weiterführung der klassischen, von Dilthey herkommenden philosophischen Hermeneutik etwa durch Martin Heidegger oder Hans-Georg Gada-

mer hinlänglich bekannt sind, ist an dieser Stelle auf die Geburtsstunde der amerikanischen Hermeneutik beim Juristen Francis Lieber hinzuweisen, der bereits 1839 eine Abhandlung über „juristische und politische [!] Hermeneutik“ publizierte.⁷² Offenbar entsprach die klassische, auf dem europäischen Kontinent geprüfte Hermeneutik gerade auch in der Neuen Welt einem verbreiteten Bedürfnis, die mannigfaltigen Wertvorstellungen wenigstens hinsichtlich der nationalen Politik und der Unterwerfung unter das rechtsstaatliche Gewaltmonopol zu einer befriedeten Einheit zu vermitteln. In der frühen Rezeption mag auch eine geistesgeschichtliche Voraussetzung für den späteren analytischen, pragmatischen und realistischen amerikanischen Wissenschaftsstil liegen.

5. Die besonderen Prägungen des Historismus bei Benedetto Croce und bei Robin George Collingwood und der Neo-Historismus – „Geschichte auf den Begriff der Kunst gebracht“ oder „History as Re-enactment“

Auf Jorge Ruiz de Santayana geht die oftmals missverstandene Mahnung zurück, dass „diejenigen, die die Erforschung der Vergangenheit versäumen, dazu verurteilt sind, sie zu wiederholen“. Positiv gewendet könnte dies nun bedeuten, dass Geschichtskunde gewissermaßen eine Handlungsanleitung sei; aus einer radikalen Absage an jeden historischen Determinismus folgt aber, dass es keine quasisakrale Gesetzmäßigkeit geben kann, „aus der Geschichte zu lernen“. Man kann also nicht aus der Geschichte lernen wollen, um „klug (für ein andermal)“ zu werden, sondern muss die Geschichte kennen, um „weise (für immer)“ zu werden, wie es Leopold von Ranke ausdrückte.⁷³ Dennoch hat Jean Rudolf von Salis in der typologisierenden Geschichte nach dem Vorbild der juristischen Kasuistik durchaus eine Möglichkeit erkannt, auch konkret aus der Geschichte zu lernen.⁷⁴ So vermag geschichtliches Bewusstsein einer schöpferischen Betätigung kollektiver Freiheit zu dienen.

Benedetto Croce hat einen in unserem Zusammenhang *prima facie* viel versprechend erscheinenden Kunstgriff vollführt: *La storia narra*, die Geschichte erzählt; dies ist die Botschaft der Akademierede *la storia ridotta sotto il concetto generale dell'arte*, die er am 5. März 1893 vor der „Accademia Pontaniana di Napoli“ gehalten hat. Darin wird die Intuition durchgeführt, dass die Geschichtsschreibung erzähle und also nicht eine Wissenschaft im strengen Sinn, sondern eine Kunst sei; die ausschlaggebende gemeinsame Funktion beider liege in der Bildung von Repräsentationen.

„Man betreibt also entweder Wissenschaft oder man macht Kunst. Immer wenn man das Besondere unter das Allgemeine subsumiert, betreibt man Wissenschaft; immer wenn man

das Besondere als solches darstellt, macht man Kunst. / Wir haben nun gesehen, dass die Geschichtsschreibung keine Begriffe ausarbeitet, sondern dass sie das Besondere in seiner Konkretheit wiedergibt, und deshalb haben wir auch bestritten, dass die Geschichte den Charakter einer Wissenschaft hat. Daher die leichte Schlussfolgerung in Form eines regelrechten Syllogismus, dass die Geschichte, wenn sie [denn] keine Wissenschaft ist, Kunst sein muss.⁷⁵

Croce gibt in seiner Beweisführung eine erkenntnistheoretische (nicht ontologische) Antwort auf die Fragestellung nach dem Verhältnis von Geschichte und philosophischer (oder allgemeiner) Ästhetik; und zwar ist dies eine anders gelagerte Antwort auf die mit Friedrich Nietzsche gleich empfundene „Krankheit des Historismus“ im 19. Jahrhundert. Dass das Historisch-Erhabene, das Unfassliche der Geschichte nur ästhetisch beurteilt werden könne, erschien diesem als Folge der narrativen Struktur der Geschichtsschreibung. Croce ist diesbetreffend noch weiter gegangen und hat eine ästhetische Textur der Geschichte überhaupt begründet und die „Geschichte auf den allgemeinen Begriff der Kunst“ bringen wollen; dabei bedeutet „allgemeiner Begriff der Kunst“ Kenntnis/Wissen des Individuellen. In seiner begrifflichen Engführung führt uns dies aber eher von einer fruchtbaren Auseinandersetzung in der Sache weg: Einmal wird die Ästhetik auf die veristische Darstellung des Realen beschränkt, und zudem wird die Geschichtsschreibung auf das nüchterne Festhalten des Vergangenen verwiesen.⁷⁶

Weiter führt Croce eine regelrechte Dekonstruktion des Staates und eine dies kompensierende Rekonstruktion des Rechts durch.⁷⁷ Seine idealistische Logik (*Logica come scienza del concetto puro*) pflegt eine strenge Scheidung von konzeptueller Logik und a-logischer Praxis, dies als erklärte Kritik der vorherrschend formalistischen Logik;⁷⁸ und in einer eigenständigen praktischen Philosophie (*Filosofia della pratica*) postuliert Croce die Einheit von Theorie und Praxis und versteht Ethik und Ökonomie als zwei Formen praktischer Aktivität, was ihn auf eine ökonomische Theorie des Rechtsgesetzes führt: Er konstatiert die Unwirklichkeit des Rechts und fasst die juristische Praxis als generische praktische Aktivität auf, und damit als Ökonomie.⁷⁹ Die Philosophie überhaupt beschränkt Croce auf die Wissenschaften des Geistes, dies aus theoretischer Bescheidenheit, systemischer Skepsis und Ehrfurcht vor der vitalen Lebenspraxis und deren individuellen Kunstformen; Philosophie erweise sich letztlich nur als Arbeitsinstrument (*strumento di lavoro*), führt er am Schluss seiner *Philosophie der Praxis* aus. Solches bedeutet aber eine Verkennung der Tragweite der Jurisprudenz für das Gelingen des Projekts der Moderne.

In *prima facie* mit Wilhelm Dilthey vergleichbarer Weise hat Robin George Collingwood Geschichte postuliert als ein „Wiederbetätigen“ der Geschichte, als *re-enactment*;⁸⁰ die Theorie des Wiederbetätigens beantwortet dabei die Frage nach dem „Warum?“, nach dem Sinn und der Bedeutung der geschichtlichen

Handlung.⁸¹ Collingwood hat das Konzept der Wiederbetätigung als allgemeinen Modus des Verstehens am Beispiel der Interpretation eines Musikstücks entdeckt: Es erfolge eine aktive mentale Rekonstruktion, eine *re-performance in imagination*. Diese Entdeckung bildet nachträglich den eigentlichen Kern der Theorie der Historiografie Collingwoods, erfuhr aber zunächst eine kritische Aufnahme infolge eines Missverständnisses durch die methodologische Verengung der Perspektive des Konzepts (das Konzept wurde allseits unter Intuitionismus-Verdacht gestellt).⁸² Ähnlich wie für Dilthey kann für Collingwood Geschichte nur verstanden werden vermittelt *re-experiencing*; eine Differenz zu Dilthey aber liegt einmal in der Beschränkung, ein über die historische Intention hinausgehendes Verständnis zuzulassen. Während Collingwood ein geschichtliches Datum auffasst als ein bewusstes Produkt des historischen Akteurs, mündet in die Forderung Diltheys, einen *auctor* besser zu verstehen, als er sich selbst verstehen konnte in die Unmassgeblichkeit der *intentio auctoris*. Weitere Beschränkungen der Gemeinsamkeit mit Dilthey liegen im Interesse Collingwoods an der Geschichte als einem der Gegenwart überlieferten kulturellen Gut sowie in der Aufgabe des Ideals objektiven historischen Wissens („Idealismus“ bei Collingwood, im Gegensatz „Idealrealismus“ Diltheys). Die Gegenwartigkeit von Geschichte wird von Collingwood so aufgefasst, dass diese gegenwärtiges Wissen um die Vergangenheit sei, gegenwärtiges Wiedererwecken und Wiedererleben historischer Erfahrung:

„History is neither knowledge of the past and therefore not knowledge of the present, nor knowledge of the present and therefore not knowledge of the past, but knowledge of the past in the present [...] the present revival and reliving of past experiences.“⁸³

Erinnerung bedeute nicht zugleich auch Wissen der Geschichte; anders als in der Naturgeschichte bedeute *memory* nicht auch *knowledge*, weil kein echter Realitätsbezug zu vergangenen Handlungen gegeben sei. Bereits Johann Wolfgang Goethe hatte darauf Wert gelegt, dass in der Geschichte nicht nur ein Kontinuum von relativ konstanten Wissensgehalten daliegt, sondern dass es darauf ankommt, dieses Wissen in jeder Zeit neu zu betätigen, wenn er niederschreibt: „Alles Gescheidte ist schon gedacht worden, man muss nur versuchen, es noch einmal zu denken.“⁸⁴

Der Historismus kann derzeit nicht gerade als im Schwang bezeichnet werden, von vielen Wissenschaftlern wird er sogar als antiquiert angesehen; da mögen die Ansätze zu einer Erneuerung seit den 1980er-Jahren, nachfolgend zusammengefasst unter der Bezeichnung „Neo-Historismus“, erstaunen.⁸⁵ Nebst der amerikanischen Bewegung des *New Historicism* ist seither eine rege Arbeit philosophierender Historiker und eine etwas minder fleißige von an Problemen des Historismus interessierter Philosophen (etwa von Gunter Scholtz, Herbert Schnädelbach und Hermann Lübbe) zu verzeichnen.⁸⁶ Eine akkurate Analyse der

Geschichte und zeitgenössischen Bedeutung des Begriffs des Historismus bietet Georg G. Iggers; er erblickt in den modischen Bewegungen vor allem eine anhaltende „Krise des Historismus“ oder dann eine Reduktion der Problemstellung des problematisch-kritischen Historismus auf die Fragen einer vorwiegend historiografischen Methodenschule.⁸⁷ Dass aktueller Historismus viel mehr leisten kann, vermag der besonders in Neapel gepflegte sogenannte problematisch-kritische *Neo-storicismo* unter Beweis zu stellen; leider kann ich hier nur die Namen dieser lebendigen Tradition nennen und muss Interessierte auf die ausführlichere Behandlung in meinen Publikationen verweisen: Giuseppe Capogrossi, Pietro Piovani, Fulvio Tessitore, Giuseppe Cacciatore. Ganz im Sinn Diltheys wird bei Piovani der kritische Historismus zur Grundlagenwissenschaft der positiven Einzelwissenschaften. Tessitore hat dieses Modell so formuliert:

„Der kritische Historismus ist die Wissenschaft, die, auf der Grundlage der Philologie als historischer Erkenntnis und der universalen Hermeneutik der Sprache, die erkenntnistheoretische Grundlegung der Einzelwissenschaften leistet [...]. Der kritische Historismus bedeutet das Aufgehen der Philosophie in den positiven Wissensformen und die Ersetzung der Geschichtlichkeit als totalisierender und totalistischer Wirklichkeit durch die Pluralität der Geschichten.“⁸⁸

In diesem Zusammenhang möchte ich auf meine Behandlung der Rechtsphilosophie, Sozialphilosophie und politischen Philosophie bei Pietro Piovani aus Anlass von dessen 20. Todestags im Jahr 2000 hinweisen.⁸⁹ Er setzt einen einzigartig menschlichen, individualistischen und existenzialistischen Historismus ins Werk und formuliert sachte Konsequenzen für jeden modernen Humanismus; daher das diesem Aufsatz vorangestellte *credo*, dass es keine Wissenschaft (*scienza*) gebe, die das Bewusstsein (*coscienza*) ersetzen könne.

6. Schlussbemerkungen: Von der ästhetisch-poëtischen Imprägnierung des Wissens in der Moderne überhaupt und von der postmodernen Tendenz einer allgemeinen Ästhetisierung

Wenn das Wissen der Moderne ästhetisch-poëtisch imprägniert ist, dann ist als nächste Aufgabe im Sinn einer Grundlagenwissenschaft eine allgemeine Poetik des Wissens zu erarbeiten, wie sie etwa Jacques Rancières gegen die in Frankreich dominierenden Bewegungen der *Nouvelle histoire* und der *Annales* fordert:

„Es handelt sich nicht um eine rhetorische Wendung, sondern um eine Poetik des Wissens – für den historischen Satz um die Erfindung einer neuen Wahrheitssphäre, hervorgebracht durch die Kombination der Objektivität der Erzählung mit der Gewissheit der Rede.“⁹⁰

Angewandt auf die Wissenschaftstheorie würde das bedeuten, dass dem Erzählen von Wissenschaftsgeschichten eine gänzlich neue Dignität zukommt. Dass Wissenschaft überhaupt viel mit Kunst zu tun haben könnte, ist die weitergehende These von Paul Feyerabend,⁹¹ die *prima facie* doch etwas abenteuerlich anmutet, vor dem Hintergrund von dessen Skepsis betreffend die Leistungen von Methodologie jedoch verständlich wird.

Im Gegensatz dazu ist eine Tendenz der postmodernen Ästhetisierung aller Lebensbereiche zu verzeichnen, wie sie etwa auch von Pierre Bourdieu diagnostiziert wird:

„Der Ästhetizismus, worin die künstlerische Intention zum Prinzip der Lebensart erhoben ist, beinhaltet eine Art moralischen Agnostizismus, und steht damit in krassem Gegensatz zur ethischen Einstellung, die gerade die Kunst dem Leben und dessen Werten unterordnet. Die künstlerische Intention ist ein einziger Widerspruch gegen die Einstellungen des Ethos oder die Normen des Ethischen, welche für alle Gesellschaftsklassen die jeweils legitimen Darstellungsgegenstände und Darstellungsweisen definieren, und damit aus dem Bereich des Darstellbaren bestimmte Realitäten wie Arten ihrer Darstellung ausgrenzen.“⁹²

Allerdings ist hinzuzufügen, dass auch die Ethik eine bestimmte Art des ästhetischen Beurteilens impliziert, wie wir jetzt wissen. Der Ästhetik kommt eine Schlüsselrolle in der Ablösung der dogmatischen Wissenschaft durch eine der Kritik der historischen Vernunft zugänglichen Geisteswissenschaft zu, was Odo Marquard zu seiner sogenannten Kompensationsthese führt:

„Ästhetik wird angesichts der Aporie des emanzipierten Menschen gebraucht als Ausweg dort, wo das wissenschaftliche Denken nicht mehr und das geschichtliche Denken noch nicht trägt. [...] Der Zug zur Ästhetik entsteht aus der Hemmung des Verlaufs der Wende von der Wissenschaftsphilosophie zur Geschichtsphilosophie.“⁹³

Allerdings ist eine solches leistende „Rekonstruktion der Urteilskraft“ gerade auf dem Gebiet des Politischen immer noch Desiderat, wie schon vor 30 Jahren für Ernst Vollrath.⁹⁴

Aber lassen Sie mich meine Einsicht der ästhetisch-poëtischen Inklinatoin des modernen Geschichtsverständnisses zu Ende führen, statt dass ich meine Überlegungen von der postmodernistischen Etikette verwahre (ich möchte nämlich an einer modernen Tradition nach den Anfechtungen von postmodernen Theorieansätzen festhalten, ähnlich wie Wolfgang Iser).⁹⁵ Ich erkenne in der eminenten Rolle der ästhetisch fundierten Urteilskraft in der Moderne vielmehr eine konsequente Fortführung des ursprünglichen Anliegens der Hermeneutik. In der Konzeption bei Friedrich Daniel Ernst Schleiermacher ist es die Aufgabe der theologischen Hermeneutik,⁹⁶ unterschiedliche Lesarten der Heiligen Schrift konzilient zu vermitteln, die Querelen zwischen den verschiedenen Glaubens-

gemeinschaften zu schlichten und Toleranz zu stiften.⁹⁷ In geistesgeschichtlicher Hinsicht ist es allgemeiner gefasst die Funktion der (politischen) Urteilskraft, unter dem Eindruck des Pluralismus unterschiedliche Wertvorstellungen und divergierende Lebensentwürfe zu einer friedlichen Koexistenz zu vereinbaren. In wissenschaftshistorischer Perspektive leistet die (epistemologische) Urteilskraft eine Versöhnung des althergebrachten Systemanspruchs der Philosophie mit den zunehmend erfolgreichen positivierten Einzelwissenschaften, und zwar sowohl mit den zu Techniken perfektionierten Naturwissenschaften als auch mit den verselbständigten Geistes- und Sozialwissenschaften. In letzter Konsequenz wäre daher quasi eine allgemeine Ökologie des Geistes und eine solche in der Koordination der positiven Wissenschaften zu fordern, wie dies Gregory Bateson postuliert hat.⁹⁸ Seit alters aber war es schon die Rolle der (juristischen) Urteilskraft, auf dem Weg der Applikation und Konkretisierung zu vermitteln zwischen relativ abstrakten Regeln, gleichbleibenden Grundsätzen auf der einen und den vielfältigen Sachverhalten des praktischen Lebens, dem situativ sich verändernden Fallrecht auf der anderen Seite.⁹⁹ Allein aus diesem Vorteil des Erfahrungsschatzes resultiert der von Stephen Edelston Toulmin geforderte Führungsanspruch der Jurisprudenz für das Gebiet des ästhetisch-poëtischen Grundzugs der Moderne.¹⁰⁰

Eine so gefasste Tragweite der philosophischen Hermeneutik im weiteren Sinn geht aber weit über die Kompensationsthese bei Marquard oder die genealogische Auffassung der Ästhetik als einem Bindeglied zwischen sinnlichem und sittlichem Menschen etwa bei Friedrich Schiller hinaus. Im Ergebnis überwindet die skizzierte Perspektive mit dem leistungsfähigen Konzept der Urteilskraft die positivistische Trennung zwischen Erkennen und Werten, die sich – obwohl zu Recht etwa von Max Weber als Wertfreiheit der Wissenschaften vehement gefordert¹⁰¹ – sich epistemologisch letztlich als unfruchtbar erwies, weil sie, entstehungszeitlich bedingt, eigentlich bloß einem verbreiteten Bedürfnis nach Ideologiekritik entsprungen war. Zudem sprengt sie die gängige hermeneutische Verengung der Ästhetik zu einer Rezeptionsästhetik und erweitert sie um die Dimension der Produktion sinnstiftender, bedeutungstragenden Äußerungen des menschlichen (Zusammen-)Lebens. Ein wesentliches Hindernis für eine restlose Verwissenschaftlichung der Jurisprudenz (gleichwie der Theologie) bleibt allerdings die traditionelle, bis auf das römische Recht zurückreichende Dogmatik bzw. Axiomatik oder wissenschaftliche Systembildung;¹⁰² dies jedoch nur so lange, wie die Nützlichkeit und Unentbehrlichkeit einer Dogmatik einer jeden Wissenschaft – *qua* Systemkonsistenz und Begriffsbildung – nicht auf den dieser zugrunde liegenden Pluralismus der je berechtigten Weltanschauungen zurückgeführt und damit der Gegensatz zwischen Dogmatismus und Historismus entparadoxiert wird. Wissenschaft unter dem Eindruck der von Dilthey so treffend bezeichneten „Anarchie der metaphysischen Systeme [der Kultur]“ eben! Demzufolge wird Dogmatismus bzw. Dogmenkritik eine Frage des wissenschaftlichen

Standpunktes und der epistemologischen Perspektive, mithin eine vorwissenschaftlich zu qualifizierende Glaubensfrage.

In der Theorie der Geschichtsschreibung (Historik) wie der Geschichtsphilosophie begegnen uns Aussagen, die entweder der Geschichte selbst eine narrative Textur zuerkennen oder zumindest ihre Überlieferung und ihre wissenschaftliche Bearbeitung als Erzählstrukturen unterworfen behaupten. Die Erzählung ist deshalb nicht bloß als eine historiografische Technik zu erachten, sondern wird für die Geschichtsschreibung überhaupt konstitutiv und zudem bezeichnend für den modernen historischen Diskurs. Eine Philosophie der Geschichte, die in genau dem Moment notwendig wird, als Ereignisse nicht mehr planvoll in die Welt gesetzt werden, ist in hohem Maß angewiesen auf eine Logik des Sprachgebrauchs durch Historiker und Philosophen, welchen sich in der Erzählform der Geschichtsschreibung analysieren lässt. Narrativität, verstanden als Methode, bürgt jedoch nicht für die Richtigkeit der Kritik der historischen Vernunft, sondern ermöglicht sie wahrscheinlich nur, weil sie der genuin narrativen Struktur der Geschichte einfach am adäquatesten ist. Letzter Maßstab für die Güte der Geschichtsschreibung kann eigentlich nur deren Erklärungskraft sein, die zu einer entsprechenden Verstehensleistung führt. Das historische Geschehen selbst kennt kein zentrales Thema, keinen eindeutigen Anfang, keinen Höhepunkt und keinen Schluss. Damit ist zwar die Geschichtsschreibung auf das Erzählen von Geschichten verworfen, ein nicht-organisiertes Aggregat von Geschichten ergibt aber nie schon die fertige Historie, sondern bedarf der Betätigung des historischen Urteilsvermögens, um zu einem Stück Geschichte zusammenzuwachsen. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Überlieferung in einer Gesellschaft, die sich immer weiter vom Geschichten-Erzählen entfernt, leicht zu einer prekären Situation des historisch-praktischen Wissens führen kann. Dies umso mehr, als zunehmend keine primär orale und narrative Tradition gepflegt wird und alles auf Information (Wissensfakten) allein abgestellt wird, ohne dass diese Elemente in einer Geschichte in Beziehung zueinander gesetzt werden und so erst ihre kontextgebundene spezifische Bedeutung erfahren. Das festgestellte Angewiesen-Sein einer republikanischen Gemeinschaft auf Geschichten kann aber auch eine Chance bedeuten, da geschichtliches Verstehen wandelbar erfahren wird und so immer wieder neue Perspektiven des kollektiven Handelns eröffnet. So erhält das Wort, dass jede Generation die Geschichte für sich neu schreiben müsse, unerwartet eine neue, aufregende Bedeutung: Erst damit wird die Geschichte nämlich zu ihrer Geschichte, wird das historische Bewusstsein von ihr erneut erobert, weitergeführt und so auch wieder weitergegeben.

Im Gegensatz zu den Annalenschreibern und Chronisten leistet die neuzeitliche Geschichtsschreibung mithin mehr als nur eine erzählende Darstellung von später mutmaßlich für wichtig erachteten Ereignissen; vielmehr ermöglicht erst ein staatlicher Ordnungsanspruch und ein rechtliches Normprogramm, d. i. das terri-

torial exklusive Gewaltmonopol des neuzeitlichen Staates, eine kritische Geschichtsschreibung.¹⁰³ Gerade weil sich die Geschichte am Gelingen oder teilweise Misslingen eines rechtlich verfassten Ordnungsanspruchs orientieren kann, vermag sie die geschichtlichen Daten und Ereignisse intrinsisch mit der Organisation des Staates und dem Geltungsanspruch des Rechts in Beziehung zu setzen, d. h., sie schafft eine innere Verbindung von Fakten und Normen, von Sein und Sollen. Geschichtsschreibung ist damit eben nicht einfach Prosa, sondern wahre Dichtung, Poësie! Geschichte läuft also nicht einfach auf Traditionsbindung (Konservatismus), sondern auf heuristische Anleitung zu Handeln in Freiheit hinaus (Republikanismus). Daher ist auch nicht von einem echten Gegensatz zwischen historischen und rationalen Komponenten des Rechts auszugehen:¹⁰⁴ die Geschichtlichkeit allen Menschenwerks ist auch und gerade zu verstehen als eine Reflexionsleistung im Prozess der Rationalisierung der Objektivierung und der Applikation des Rechts.¹⁰⁵ Die Geschichte gibt die Gegenstände menschlicher Kultur, die sie prägt, nicht einfach der Beliebigkeit, dem Relativismus preis; vielmehr gelangt man durch sie bis nahe an die absoluten Forderungen der Menschlichkeit, sie ereignet sich und sie führt ihren Betrachter also nicht vom objektiven Geist weg, sondern auf ihn zu. Oder, wie Siegfried Kracauer titelte: *Geschichte – Vor den letzten Dingen*,¹⁰⁶ aber nichtsdestotrotz: nahe bei den letzten Dingen. Oder gar, wie Paul Graf Yorck von Wartenburg im Briefwechsel mit Dilthey über die Historiografie von Leopold von Ranke urteilt: „Wenn aber irgendwo, so sind in der Geschichte Himmel und Erde eins.“¹⁰⁷

Anmerkungen:

- 1 Giovanni Battista Vico, *Prinzipien einer neuen Wissenschaft über die gemeinsame Natur der Völker* (Philosophische Bibliothek, Bd. 418), hrsg. von Vittorio Hösle und Christoph Jermann, Hamburg 1990, Bd. 1, Nr. 331, S. 142.
- 2 Pietro Piovani, *Giusnaturalismo ed etica moderna*, Napoli 2000 (1. A. Bari 1961), S. 33.
- 3 Michael Walter Hebeisen, *Recht und Staat als Objektivierungen des Geistes in der Geschichte – Eine Grundlegung von Jurisprudenz und Staatslehre als Geisteswissenschaften*, Biel 2004.
- 4 Michael Walter Hebeisen, *Pragmatismus, Pluralismus, Realismus – Essayistische Abhandlungen zu den wissenschaftsphilosophischen Grundlagen für eine integrale Jurisprudenz sowie ergänzende rechtsphilosophische Anhänge*, Biel 2005. In diesem Zusammenhang besonders: *Narrative Verfasstheit, Applikation und Epidigmatik, Juridische Urteilskraft – Neuere hermeneutische, semiotische und philosophisch-ästhetische Entwicklungen und ihre Anwendung auf das Rechtsdenken*, Bd. 2, S. 431ff.
- 5 Johann Wolfgang von Goethe, *Anschauende Urteilskraft*, in: *Sämtliche Werke*, Stuttgart/Tübingen, vollständige, neugeordnete Ausgabe 1851, Bd. 30, S. 344f.
- 6i Heinrich Rickert, *Die Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung – Eine logische Einleitung in die historischen Wissenschaften*, Tübingen, 2. Aufl., 1913.
- 7 Dazu unten stehend, Ziff. 2.
- 8 Max Weber, *Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis* (1904), in: *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*, hrsg. von Johannes Winkelmann, Tübingen, 6., erneut durchgesehene Aufl. 1985, S. 146ff., 200.
- 9 Benedetto Croce, *Politik in nuce* (*Politica „in nuce“*, 1924), in: *Theorie und Geschichte der Historiographie und Betrachtungen zur Philosophie der Politik* (Gesammelte Schriften, hrsg. von Hans Feist,

- Reihe 1, Bd. 4), Tübingen 1930; und grundlegend ders., *Die Geschichte als Gedanke und Tat (La storia come pensiero e come azione) (Mensch und Gesellschaft*, hrsg. von Konrad Farner, Bd. 1), Bern 1944 (Bari, 6. Aufl. 1954; 1. Aufl. 1936).
- 10 Hermann Heller, *Staatslehre*, hrsg. von Gerhart Niemeyer, Leiden 1934, S. 32 ff. Zum handlungstheoretischen Ansatz der Staatslehre Hellers vgl. Albrecht Dehnhard, *Dimensionen staatlichen Handelns Staatstheorie in der Tradition Hermann Hellers*, Tübingen 1996, bes. S. 4 ff., 62 ff., 121 ff. u. 184 ff. – Im Sinn einer Einleitung in die Kulturwissenschaften siehe Ernst Cassirer, *Versuch über den Menschen – Einführung in eine Philosophie der Kultur (An Essay on Man)*, Stuttgart 1990 (New Haven: Yale University Press, 1944); sowie dens., *Zur Logik der Kulturwissenschaften – Fünf Studien*, Darmstadt, 6. Aufl. 1994.
- 11 Vgl. zur Vorstellung des fluktuierenden Lebens der Gemeinschaft Werner Stegmaier, *Philosophie der Fluktanz Dilthey und Nietzsche* (Neue Studien zur Philosophie, Bd. 4), Göttingen 1992.
- 12 Oswald Spengler, *Der Untergang des Abendlandes. Umriss einer Morphologie der Weltgeschichte*, München, 2. Aufl. 1923, S. 1004 f.
- 13 Paul Feyerabend, *Die Wissenschaften in einer freien Gesellschaft*, in: *Der wissenschaftstheoretische Realismus und die Autorität der Wissenschaften. Ausgewählte Schriften I* (Wissenschaftstheorie, Wissenschaft und Philosophie, Bd. 13), Braunschweig/Wiesbaden 1978, S. 351 ff., 353.
- 14 So bei Paul Natorp, *Die logischen Grundlagen der exakten Wissenschaften*, Leipzig/Berlin 1910; und dems., *Kant und die Marburger Schule*, in: *Kant-Studien, Philosophische Zeitschrift*, Berlin, Bd. 17 (1912), S. 193 ff.
- 15 Stephen Edelston Toulmin, *The Uses of Argument*, Cambridge 1958, S. 211. Zur Unterscheidung einer transzendental-logischen von einer transzendental-psychologischen Modalität der Erkenntnistheorie siehe Heinrich Rickert, *Zwei Wege der Erkenntnistheorie*, in: *Kant-Studien, Philosophische Zeitschrift*, Berlin, Bd. 14 (1909), S. 169 ff.; ein Umschlagen von logischen in psychologische Fragestellungen ist bei Paul Natorp festgestellt worden von Helmut Löns, *Transzendentalpsychologie und „Metaphysik“ der Kultur Eine Untersuchung zur theoretischen Philosophie Paul Natorps* (Europäische Hochschulschriften, Reihe 10, Bd. 429; Dissertation Universität Bonn 1993/ 1994), Frankfurt/M., Berlin, Bern 1994, S. 72 ff.
- 16 Ebd., S. 6 ff. Vgl. die Quintessenz von Wilhelm Diltheys epistemologischen und methodologischen Überlegungen zur Hermeneutik bei Hans-Peter Rickman, *Wilhelm Dilthey Pioneer of the Human Studies*, London 1979, S. 149: „A good deal of what practioners of the human studies have to do is more like literary or legal [sic !] interpretation than physics or chemistry.“
- 17 Vgl. W. T. Murphy, *The Oldest Social Science? Configurations of Law and Modernity*, Oxford 1997.
- 18 Isaiah Berlin, *Giambattista Vico and Cultural History*, in: *The Crooked Timber of Humanity – Chapters in the History of Ideas*, hrsg. von Henry Hardy, London 1990, S. 49 ff., 59 f. (deutsche Übersetzung in: *Das krumme Holz der Humanität – Kapitel der Ideengeschichte*, Stuttgart 1992, S. 72 ff.).
- 19 Giovanni Battista Vico, *Prinzipien einer neuen Wissenschaft über die gemeinsame Natur der Völker*, Hamburg 1990, Bd. 1, S. 92 f. (Nrn. 141/142).
- 20 Giuseppe Cacciatore, *Giambattista Vico – L'ordine della „comunità“ e il senso comune della „differenza“* (im Erscheinen), unpaginiertes Manuskript (jetzt in: *Metaphysik, Poesie und Geschichte – Über die Philosophie von Giambattista Vico*, hrsg. von Matthias Kaufmann, Berlin 2002, S. 191 ff.); unter Hinweis auf Jürgen Gebhardt, *Sensus communis – Vico e la tradizione europea antica*, in: *Vico in Italia e in Germania – Letture e prospettive*, hrsg. von Giuseppe Cacciatore und Giuseppe Cantillo, Napoli 1993, S. 43 ff., 45. – Vgl. auch dens., *Metaphysik, Poesie und Geschichte – Über die Philosophie von Giambattista Vico*, Berlin 2002.
- 21 Hans-Georg Gadamer, *Wahrheit und Methode – Grundzüge einer philosophischen Hermeneutik*, Tübingen, 3., erweiterte Aufl. 1972 (auch in: *Gesammelte Werke*, Band 1, Tübingen, 6., durchgesehene und erweiterte Aufl. 1990; 1. Aufl. 1960), S. 16 f., hier bes. S. 21.
- 22 John Michael Krois, *Vico's and Peirce's „Sensus Communis“*, in: *Vico – Past and Present*, hrsg. von Giorgio Tagliacozzo, Atlantic Highlands 1981, Bd. 2, S. 58 ff.; unter Bezugnahme auf Charles Sanders Peirce, *Collected Papers*, hrsg. von Charles Hartshorne, Paul Weiss und Arthur W. Burks, 8 Bände, Cambridge 1931 bis 1935 und 1958.
- 23 Donald Phillip Verene, *Vico's Science of Imaginative Universals and the Philosophy of Symbolic Forms*,

- in: *Giambattista Vico's Science of Humanity*, hrsg. von Giorgio Tagliacozzo und Donald Philip Verene, Baltimore/London 1976, S. 295ff.; und ders.: *Vico's Philosophy of Imagination*, in: *Vico and Contemporary Thought*, hrsg. von Giorgio Tagliacozzo, Michael Mooney und Donald Philip Verene, London 1980 (erstmalig in: *Social Research, An International Quarterly of the Social Sciences*, Bd. 43 [1976], Nrn. 3/4), Bd. 1, S. 20ff. – Ausführlich dazu Donald Phillip Verene, *Vicos Wissenschaft der Imagination – Theorie und Reflexion der Barbarei (Vico's Science of Imagination)* (Humanistische Bibliothek, Reihe 1, Bd. 44), München 1987 (Ithaca 1981).
- 24 S. Ernst Cassirer, *Philosophie der symbolischen Formen – Die Sprache*, Berlin 1923; und dens., *Zur Logik der Kulturwissenschaften – Fünf Studien*, Darmstadt, 6. Aufl. 1994. – Vgl. dazu Karl-Norbert Ihmig, *Grundzüge einer Philosophie der Wissenschaften bei Ernst Cassirer*, Darmstadt 2001; Heinz Paetzold, *Die Realität der symbolischen Formen – Die Kulturphilosophie Ernst Cassirers im Kontext*, Darmstadt 1994; sowie Massimo Ferrari, *Ernst Cassirer – Stationen einer philosophischen Biographie (Ernst Cassirer – Dalla scuola di Marburgo alla filosofia della cultura)* (Cassirer-Forschungen, Bd. 11), Hamburg 2003 (Firenze 1996), insbes. S. 137ff.: Die Grundlegung der Geisteswissenschaften. – Zu geschichtsphilosophischen Fragestellungen der Moderne bzw. Neuzeit siehe die Beiträge bei Thomas Leinkauf (Hrsg.), *Dilthey und Cassirer – Die Deutung der Neuzeit als Muster von Geistes- und Kulturgeschichte* (Cassirer-Forschungen, Bd. 10), Hamburg 2003; und bei Enno Rudolph, Bernd-Olaf Küppers (Hrsg.), *Kulturkritik nach Ernst Cassirer* (Cassirer-Forschungen, Bd. 1), Hamburg 1995.
- 25 Zur Theorie der imaginativen Universalien siehe ausführlich Donald Phillip Verene, wie Anm. 23, S. 58ff.
- 26 Giovanni Battista Vico, wie Anm. 1, Bd. 1, S. 154.
- 27 Vgl. Georg Scherrer, *Philosophie des Mittelalters* (Sammlung Metzler, Bd. 271), Stuttgart/Weimar 1993, S. 133ff.; mit Verweis auf Thomas von Aquin, *De div. Nom. C, 4, 1.22*.
- 28 Thomas von Aquin, *Summa theologiae*, pars 1, quaestio 5 a libro 4, ad 1.
- 29 Johann Wolfgang Goethe, *Maximen und Reflexionen*, hrsg. von Max Hecker, Frankfurt/M., Leipzig 1976, Nr. 54 (in der Handschrift die lateinische Fassung: „Ars est de difficili et bono“).
- 30 Giovanni Battista Vico, wie Anm. 1, Bd. 1, Nr. 331, S. 142; vgl. Nr. 349, S. 154.
- 31 S. Matthias Kaufmann, Vorwort zu Giuseppe Cacciato, *Metaphysik, Poesie und Geschichte*, Berlin 2002, S. 13: „Das Prinzip, wonach wir (nur) erkennen können, was wir selbst gemacht haben, weshalb auch das Wahre und das Gemachte zusammenfallen, jedenfalls wechselseitig ersetzbar sind, kann als ein in der Renaissance verbreiteter Grundsatz angesehen werden. [...] Die andere, von manchen Kommentatoren als fundamentaler angesehen Innovation betrifft die Weisen des Machens. Während Hobbes nämlich die Vertauschbarkeit von Wahrem und Gemachtem gerade deshalb auf den Bereich des Staatswesens übertragen kann, weil er den Staat als künstlichen grossen Menschen, als Maschine, also als etwas rational Hergestelltes ansieht, wird für Vico die Geschichte gemäss seinem Vico-Axiom bezeichneten Prinzip zwar von Menschen hervorgebracht, nicht jedoch in einem Akt rationalen Handelns.“
- 32 Rodolfo Mondolfo, *Il „verum-factum“ prima di Vico* (Studi vichiani, Bd. 1), Napoli 1969, zeichnet die Entwicklung weg von der klassisch-antiken Dichotomie von Erkennen und Handeln nach, die über Marsilio Ficino, Leonardo da Vinci, Gerolamo Cardano, Galileo Galilei, Tommaso Campanella, Thomas Hobbes und Pierre Gassendi zur Schule von Galileo und zu Immanuel Kant führt.
- 33 Immanuel Kant, *Der Streit der Fakultäten in drei Abschnitten*, in: *Immanuel Kants Werke*, hrsg. von Ernst Cassirer, Berlin 1922, Bd. 7, S. 311ff., 405, Anm.
- 34 Ebd., S. 401.
- 35 Vgl. George Dickie, *The Century of Taste The Philosophical Odyssey of Taste in the Eighteenth Century*, New York/Oxford 1996.
- 36 Siehe Luc Ferry, *Der Mensch als Ästhet – Die Erfindung des Geschmacks im Zeitalter der Demokratie* (Homo aestheticus), Stuttgart/Weimar 1992 (Éditions Grasset et Fasquella, 1990).
- 37 Adam Müller, *Elemente der Staatskunst – 36 Vorlesungen*, Berlin 1968 (1. Aufl. 1808/1809); vgl. dazu Gisela von Busse, *Die Lehre vom Staat als Organismus – Kritische Untersuchungen zur Staatsphilosophie Adam Müllers*, Berlin 1928.
- 38 Immanuel Kant, *Kritik der Urteilskraft* (1790), in: *Kants gesammte Schriften*, hrsg. von der Königlich Preussischen Akademie der Wissenschaften, Berlin 1913, Bd. 5, § 40, S. 293.

- 39 Immanuel Kant, *Zum ewigen Frieden – Ein philosophischer Entwurf* (1795), in: *Immanuel Kants Werke*, hrsg. von Ernst Cassirer, Berlin 1922, Bd. 6, S. 456: „Dass Könige philosophieren, oder Philosophen Könige würden, ist nicht zu erwarten, aber auch nicht zu wünschen, weil der Besitz der Gewalt das freie Urteil der Vernunft unvermeidlich verdirbt.“
- 40 Ebd., S. 425 ff., 473.
- 41 Ebd., S. 425 ff.; für eine Interpretation dieser Stelle siehe Marek J. Siemek, *Freiheit, Recht, Gerechtigkeit – Kants praktische Philosophie und die politische Ethik der Moderne*, in: *Natur, Kunst, Freiheit – Deutsche Klassik und Romantik aus gegenwärtiger Sicht*, Amsterdam 1998 (auch in: *Vernunft und Intersubjektivität – Zur philosophisch-politischen Identität der europäischen Moderne* [Schriften des Zentrums für Europäische Integrationsförderung, Bd. 13], Baden-Baden 2000, S. 65 ff., 77 f.).
- 42 Hannah Arendt/Mary Therese McCarthy, *Im Vertrauen – Briefwechsel 1949 bis 1975*, hrsg. von Carol Brightman, München/Zürich 1995, S. 76.
- 43 Hannah Arendt, *Das Urteilen – Texte zu Kants politischer Philosophie*, München 1992 (*Lectures on Kant's Political Philosophy*, hrsg. von Ronald Beiner, Chicago 1982).
- 44 Matthias Lutz-Bachmann, *Geschichte und Subjekt. Zum Begriff der Geschichtsphilosophie bei Immanuel Kant und Karl Marx* (Praktische Philosophie), Freiburg im Breisgau/München 1988, S. 102.
- 45 Immanuel Kant, *Die Metaphysik der Sitten*, 1. Teil: Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, in: *Kants Werke*, hrsg. von der Königlich Preussischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 6, Berlin 1907 (Nachdruck 1968), S. 203 ff., 205.
- 46 Vgl. Stefan Meder, *Urteilen – Elemente von Kants reflektierender Urteilskraft in Savignys Lehre von der juristischen Entscheidungs- und Regelfindung* (Ius commune, Studien zu europäischen Rechtsgeschichte, Sonderh. 118; Savignyana, Texte und Studien, Sonderh. 4), Frankfurt/M. 1999, insbes. S. 51 ff. zum Spannungsfeld zwischen Einzelnem und Allgemeinem.
- 47 Dies legt Hans Kiefner nahe: *Ius praetensum – Preussisches Zivil- und Zivilprozessrecht, richterliche Methode und Naturrecht im Spiegel einer Reflexion Kants zur Logik*, in: *Recht und Gesellschaft, Festschrift für Helmut Schelsky zum 65. Geburtstag*, hrsg. von Friedrich Kaulbach und Werner Krawietz, Berlin 1978, S. 287 ff., mit Bezugnahme auf die These von Christian Ritter, *Der Rechtsgedanke Kants nach den frühen Quellen* (Juristische Abhandlungen, Band 10), Frankfurt/M. 1971.
- 48 Vgl. Rudolf A. Makkreel, *Dilthey – Philosoph der Geisteswissenschaften* (*Dilthey – Philosopher of the Human Studies*), Frankfurt/M. 1991 (Princeton University Press, 1975); und ders., *Einbildungskraft und Interpretation – Die hermeneutische Tragweite von Kants „Kritik der Urteilskraft“* (*Imagination and Interpretation in Kant – The Hermeneutical Import of the „Critique of Judgment“*), Paderborn 1997 (Chicago/London 1990).
- 49 Vgl. Paul Guyer, *Kant and the Claims of Taste*, Cambridge, 2. Aufl. 1997 (1. Aufl. Harvard 1979); dens.: *Kant and the Experience of Freedom – Essays on Aesthetics and Morality*, Cambridge 1993; sowie Henry E. Allison, *Kant's Theory of Freedom*, Cambridge 1990; und dens., *Idealism and Freedom – Essays on Kant's Theoretical and Practical Philosophy*, Cambridge 1996.
- 50 Vgl. Rudolf A. Makkreel, wie Anm. 48; und Birgit Recki, *Ästhetik der Sitten – Die Affinität von ästhetischem Gefühl und praktischer Vernunft bei Kant* (Philosophische Abhandlungen, Bd. 81), Frankfurt/M. 2001. – Vgl. auch Josef Früchtel, *Ästhetische Erfahrung und moralisches Urteil – Eine Rehabilitierung*, Frankfurt/M. 1996.
- 51 S. Friedrich Schiller, *Über die ästhetische Erziehung des Menschen in einer Reihe von Briefen* (1795), in: *Schriften zur Philosophie und Kunst*, München 1959, S., 67 ff., insbes. die Briefe 3, 7 und 27 in fine. – Vgl. dazu Karl-Heinz Volkmann-Schluck, *Die Kunst und der Mensch – Schillers Briefe über die ästhetische Erziehung des Menschen*, Frankfurt/M. 1964; sowie David C. Durst, *Zur politischen Ökonomie der Sittlichkeit bei Hegel und der ästhetischen Kultur bei Schiller*, Wien 1994.
- 52 Martin Heidegger, *Der Ursprung des Kunstwerkes* (1935/1936), in: *Holzwege*, hrsg. von Friedrich-Wilhelm von Herrmann, Frankfurt/M., 7., durchgesehene Aufl. 1994, S. 38 u. 43 (1. Aufl. S. 40/44 ; in der Ausgabe Stuttgart 1960, S. 49/55). – Zur Denkfigur des Aufscheinens von Wahrheit als Unverborgenheit im Kunstwerk siehe ausführlich Friedrich-Wilhelm von Herrmann, *Heideggers Philosophie der Kunst – Eine systematische Interpretation der Holzwege-Abhandlung „Der Ursprung des Kunstwerkes“*, Frankfurt/M., 2., überarbeitete und erweiterte Aufl. 1994 (1. Aufl. 1980), bes. S. 219 ff.
- 53 Vgl. dazu Alexander Schwan, *Politische Philosophie im Denken Heideggers* (Ordo Politicus, hrsg. von

- Dieter Oberdörfer, Bd. 2), Köln/Opladen 1965, insbes. S. 21 ff.; und Richard Wolin, *The Politics of Being – The Political Thought of Martin Heidegger*, New York 1990, S. 111 ff., zur Vorstellung des Staates als eines ins Werk gesetzten Rahmens für logisch nachfolgende Werke, so auch für Wahrheit.
- 54 Konrad Fiedler, *Schriften zur Kunst*, hrsg. von Gottfried Boehm, München, 2. Aufl. 1991. Vgl. die Beiträge bei Stefan Majetschak (Hrsg.): *Auge und Hand – Konrad Fiedlers Kunsttheorie im Kontext*, Paderborn 1997.
- 55 Frithjof Rodi, *Über einige Grundbegriffe einer Philosophie der Geisteswissenschaften*, in: *Dilthey-Jahrbuch für Philosophie und Geschichte der Geisteswissenschaften*, hrsg. von Frithjof Rodi u. a., Bd. 1, Göttingen 1983, S. 13 ff.
- 56 Eine eigentliche Rechtsphilosophie der situativen Richtigkeit findet sich entworfen bei Carl August Emge, *Einführung in die Rechtsphilosophie – Anleitung zum philosophischen Nachdenken über das Recht und die Juristen*, Frankfurt/M., Wien 1955; vgl. auch die Akademieabhandlungen dess., *Über die Unentbehrlichkeit des Situationsbegriffs für die normativen Disziplinen*, in: *Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz*, Geistes- und sozialwissenschaftliche Klasse, Jg. 1966, Nr. 3, Wiesbaden 1966; dess., *Über das Verhältnis von „normativem Rechtsdenken“ und „Lebenswirklichkeit“*, in: ebd., Jg. 1956, Nr. 4, Wiesbaden 1956; und dess., *Über den Unterschied zwischen „tugendhaftem“, „fortschrittlichem“ und „situationsgemäßem“ Denken – Ein Trilemma der „praktischen Vernunft“*, in: ebd., Jg. 1950, Nr. 5, Wiesbaden 1950.
- 57 Carlo Antoni, *Vom Historismus zur Soziologie – Dilthey, Troeltsch, Meinecke, Max Weber, Huizinga, Wölfflin*, Stuttgart 1950 (*Dallo storicismo alla sociologia*, 1940), S. 55.
- 58 Wilhelm Dilthey, *Über das Studium der Geschichte der Wissenschaften vom Menschen, der Gesellschaft und dem Staat* (1875), in: *Gesammelte Schriften*, Bd. 5, Göttingen, 8., unveränderte Aufl. 1990, S. 69/70.
- 59 Für das Verhältnis des Rechts zur Sittlichkeit bietet eine gute Synopse der relevanten Stellen in den Gesammelten Schriften Diltheys Nikolaus Kreissl, *Das Rechtsphänomen in der Philosophie Wilhelm Diltheys* (Basler Studien zur Rechtswissenschaft, H. 93), Basel/Stuttgart 1970, S. 53 bis 64.
- 60 Wilhelm Dilthey, *Einleitung in die Geisteswissenschaften – Versuch einer Grundlegung für das Studium der Gesellschaft und der Geschichte* (Gesammelte Schriften, Bd. 1), Göttingen, 9., unveränderte Aufl. 1990, S. 79.
- 61 Zur juristischen Hermeneutik s. stellvertretend Ernst Forsthoff, *Recht und Sprache – Prolegomena zu einer richterlichen Hermeneutik* (Schriften der Königsberger Gelehrten Gesellschaft, Geisteswissenschaftliche Klasse, Bd. 17, H. 1), Halle an der Saale 1940; und Josef Esser, *Grundsatz und Norm in der richterlichen Fortbildung des Privatrechts*, Tübingen 1990; zur Applikationslogik (Fallnorm, Entscheidungsnorm) vgl. Friedrich Müller, *Strukturierende Rechtslehre*, Berlin, 2. Aufl. 1994; sowie Wolfgang Fikentscher, *Methoden des Rechts in vergleichender Darstellung*, 5 Bd., Tübingen 1977.
- 62 Widar Cesarini Sforza, *Rechtsphilosophie (Filosofia del Diritto)*, München 1966 (Milano, 3. Aufl. 1958), S. 4.
- 63 Aufbauend auf der Rechtsphilosophie von Jürgen Habermas forschen eine ganze Zahl jüngerer Wissenschaftler in diese Richtung; vgl. nur Rainer Forst, *Kontexte der Gerechtigkeit – Politische Philosophie jenseits von Liberalismus und Kommunitarismus*, Frankfurt/M. 1994; Klaus Günther, *Der Sinn für Angemessenheit – Anwendungsdiskurse in Moral und Recht*, Frankfurt/M. 1988; und Lutz Wingert, *Gemeinsinn und Moral – Grundzüge einer intersubjektivistischen Moralkonzeption*, Frankfurt/M. 1993.
- 64 Sforza, wie Anm. 62, S. 1.
- 65 Vgl. schon die Antrittsvorlesung von Jean Barbeyrac an der Bernischen Universität Lausanne am 14. April 1711: *De dignitate et utilitate juris et historiarum et utriusque disciplinae amica conjunctione*, Lausanne 1711.
- 66 Vgl. Pietro Piovani, *Normatività e società*, Napoli 1949.
- 67 Vgl. die Korrektur der Grenzziehung zwischen Pragmatik und Poetik bei Frithjof Rodi, *Marken und Male – Über die Grenzen einer reinen Pragmatik*, SA aus: *Perspektiven des Verstehens* (Bochumer Beiträge zur Semiotik), hrsg. von A. Eschbach, Bd. 5 (1986), Bochum-Querenburg 1986 (in englischer Übersetzung: *Directives and Evocatives – On the Limits of Pure Pragmatics*, in: *Research in Phenomenology*, Bd. 16, S. 95 ff.).

- 68 Josef König, *Die Natur der ästhetischen Wirkung* (1957), in: *Vorträge und Aufsätze*, hrsg. von G. Patzig, Freiburg/München 1978, S. 256ff., 307: „Das dichtende Beschreiben bringt nicht das Beschriebene hervor, wohl aber bringt es das Beschriebene hervor als mögliches Objekt oder als möglichen Gegenstand.“ – Zum hermeneutischen Ansatz von König siehe Volker Schürmann, *Zur Struktur hermeneutischen Sprechens – Eine Bestimmung im Anschluss an Josef König* (Reihe Philosophie), Freiburg im Breisgau/München 1999.
- 69 Otto Friedrich Bollnow, *Bemerkungen über das evozierende Sprechen in der Logik von Georg Misch* (1979), in: *Sinn und Geschichtlichkeit, Gedenkschrift für Theodor Litt zum 100. Geburtstag*, hrsg. von Josef Derbolav u. a., Bonn 1980, S. 61ff.
- 70 Für das Gebiet der Jurisprudenz hat den Witz nebst der Urteilskraft und der prudentia als integrierte Bestandteile der Vernunft beschrieben Enrico Pattaro, *Forms of Reasons – Wit, Judgment and Prudence*, in: *Reason in Law, Proceedings of the Conference Held in Bologna, 12–15 December 1984* (Seminaro Giuridico della Università di Bologna, Miscellanea, Bd. 6/ 1; Legal Philosophical Library, An International Series on Philosophy and Theory of Law, hrsg. von Carla Faralli und Enrico Pattaro), Milano 1987, Bd. 1, S. 237ff.
- 71 S. Friedrich Kümmel, *Zur Rezeption von Goethes naturwissenschaftlichen Schriften bei Georg Misch, Josef König und Hans Lipps*, in: *Dilthey-Jahrbuch für Philosophie und Geschichte der Geisteswissenschaften*, hrsg. von Frithjof Rodi u. Hans-Ulrich Lessing, Bd. 12, Göttingen 1999/2000, S. 225ff.
- 72 Francis Lieber, *Legal and Political Hermeneutics, or Principles of Interpretation and Construction in Law and Politics – With Remarks on Precedents and Authorities*, Boston 1839 (Reprint Union: The Lawbook Exchange, 2002); vgl. dazu Frank Freidel, *Francis Lieber – Nineteenth-Century Liberal*, Baton Rouge 1947 (Reprint Clark: The Lawbook Exchange, 2003).
- 73 Vgl. zu diesem dictum Jacob Burckhardts die Gegenüberstellung mit Friedrich Nietzsche bei Karl Löwith, *Jacob Burckhardt – Der Mensch inmitten der Geschichte*, Luzern 1936, S. 53.
- 74 Jean Rudolf von Salis, *Geschichte und Politik*, Vortrag, gehalten am 26. Juni 1969 an der Universität Bonn, in: *Geschichte und Politik – Betrachtungen zur Geschichte und Politik*, Beiträge zur Zeitgeschichte, Zürich 1971 (Abschiedsvorlesung an der Eidgenössischen Technischen Hochschule, 9. Juli 1968 [Kultur- und Staatswissenschaftliche Studien, Heft 129], Zürich 1968), S. 147ff., 151 u. 153.
- 75 Benedetto Croce, *La storia ridotta sotto il concetto generale dell'arte*, in: *Il concetto della storia nelle sue relazioni col concetto dell'arte – Ricerche e discussioni* (Die Geschichte auf den allgemeinen Begriff der Kunst gebracht [Philosophische Bibliothek, Bd. 371]), Roma, 2., erheblich vermehrte Aufl. 1896, S. 9ff., 40f. (Hamburg 1984); das Zitat S. 22f.
- 76 Vgl. dazu die Einführung von Ferdinand Fellmann, *Die Unvergänglichkeit der narrativen Geschichte*, in: Benedetto Croce, wie Anm. 75, 1984, S. VIIff.
- 77 Siehe im Sinn einer Einführung dazu etwa David D. Roberts, *Benedetto Croce and the Uses of Historicism*, Berkeley 1987; und dens., *Nothing but History – Reconstruction and Extremity After Metaphysics*, Berkeley 1996, S. 81ff.
- 78 Benedetto Croce, *Logica come scienza del concetto puro*, Bari, 4., durchgesehene Aufl. 1920 (1. Aufl. 1909).
- 79 Benedetto Croce, *Filosofia della Pratica – Economia ed etica*, Bari, 3., durchgesehene Aufl. 1923, S. 305ff. (1. Aufl. 1909; 6. Aufl. 1950; *Philosophie der Praxis – Ökonomik und Ethik*, in: *Gesammelte Schriften*, hrsg. von Hans Feist, Reihe 1, Bd. 3, Tübingen 1929).
- 80 Robin George Collingwood, *History as Re-enactment of Past Experience* (1936), in: *The Idea of History*, hrsg. von Jan van der Dussen, Oxford/New York, 2. Aufl. 1994, Epilegomena, S. 282ff.
- 81 Vgl. William Debbins, *Introduction*, in: *Robin George Collingwood, Essays in the Philosophy of History*, hrsg. von William Debbins, Austin 1965, S. IXff., XVI.
- 82 Jan van der Dussen, *Einleitung* in: Collingwood, *The Idea of History*, wie Anm. 80, S. IXff., XXV.
- 83 Ebd., S. 175.
- 84 Johann Wolfgang Goethe, wie Anm. 29, Nr. 441; dies unter Anlehnung an Terentius: „Nullum est iam dictum, quod non dictum sit prius“. An anderer Stelle formuliert Goethe so: „Das alte Wahre, fass es an!“
- 85 Zur Theoriedebatte der 1970er-Jahre siehe den Sammelband von Theodor Schieder/Kurt Gräbig

- (Hrsg.): *Theorieprobleme der Geschichtswissenschaft* (Wege der Forschung, Bd. 378), Darmstadt 1977.
- 86 Gunter Scholtz, *Zwischen Wissenschaftsanspruch und Orientierungsbedürfnis – Zu Grundlage und Wandel der Geisteswissenschaften*, Frankfurt/M. 1991; Herbert Schnädelbach, *Geschichtsphilosophie nach Hegel – Die Probleme des Historismus*, Freiburg im Breisgau 1974; und Hermann Lübbe, *Geschichtsbegriff und Geschichtsinteresse – Analytik und Programmatik der Historie*, Basel 1977.
- 87 Georg G. Iggers, *Historismus – Geschichte und Bedeutung, eine kritische Übersicht der neuesten Literatur*, in: *Historismus am Ende des 20. Jahrhunderts – Eine internationale Diskussion*, hrsg. von Gunter Scholtz, Berlin 1996, S. 102ff. 110ff.; vgl. dens., *The German Conception of History – The National Tradition of Historical Thought from Herder to the Present*, Middletown 1969 (2. Aufl. in deutscher Übersetzung 1972); und dens., *New Directions in European Historiography*, Middletown 1975.
- 88 Fulvio Tessitore, *Croce und der italienische „Neo-Historismus“*, in: Gunter Scholtz (Hrsg.), wie Anm. 87, S. 55ff., 66.
- 89 Michael Walter Hebeisen, *Note sulla filosofia del diritto di Pietro Piovani – Appunti di un giurista ultramontano*, in: *Archivio di storia della cultura*, Bd. 19, Napoli 2001, S. 289ff. – Eine Edition der Werke Piovanis in deutscher Übersetzung ist derzeit in Vorbereitung.
- 90 Jacques Rancière, *Die Namen der Geschichte – Versuch einer Poetik des Wissens*, Frankfurt/M. 1994 (Paris: Éditions du Seuil, 1992), S. 27. – Vgl. Bernd Vassen, *Die narrative Gestalt(ung) der Wirklichkeit – Grundlinien einer postmodern orientierten Epistemologie der Sozialwissenschaften* (Wissenschaftstheorie, Wissenschaft und Philosophie, Bd. 44), Wiesbaden 1996.
- 91 Paul Feyerabend, *Wissenschaft als Kunst* (Edition Suhrkamp, Bd. 1231), Frankfurt/M. 1984.
- 92 Pierre Bourdieu, *Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft* (*La distinction Critique social du jugement*), Frankfurt/M. 1982 (Paris: Les éditions de minuit, 1979), S. 90.
- 93 Odo Marquard, *Kant und die Wende zur Ästhetik*, in: *Aesthetica und Anaesthetica – Philosophische Überlegungen*, Paderborn 1989, S. 21ff., 25 (erstmalig in: *Zeitschrift für Philosophische Forschung*, Bd. 16, Frankfurt/M. 1962, S. 231ff. u. 363ff.
- 94 S. Ernst Vollrath, *Die Rekonstruktion der politischen Urteilskraft*, Stuttgart 1977.
- 95 S. Wolfgang Welsch, *Unsere postmoderne Moderne*, Weinheim, 3. Aufl. 1991. – Zu postmodernistischen Ansätzen in der Koordination von Ästhetik und Moralphilosophie s. die Beiträge bei Christoph Wulf, Dietmar Kamper, Hans Ulrich Gumbrecht (Hrsg.), *Ethik der Ästhetik* (*Acta humaniora*, Schriften zur Kunstwissenschaft und Philosophie), Berlin 1994; sowie grundlegend Richard J. Bernstein, *The New Constellation – The Ethical-Political Horizons of Modernity/ Postmodernity*, Cambridge 1991; und Zygmunt Baumann, *Postmoderne Ethik* (*Postmodern Ethics*), Hamburg 1995 (London 1993); zur postmodernen Rechtsphilosophie die Beiträge bei Costas Douzinas, Peter Goodrich, Yifat Hachamovitch (Hrsg.), *Politics, Postmodernity, and Critical Legal Studies – The Legality of the Contingent*, London/New York 1994; und bei Roberta Kevelson (Hrsg.), *Law and Aesthetics* (*New Studies in Esthetics*, Bd. 11), New York/Bern 1992; sowie Costas Douzinas, Ronnie Warrington, *Justice Miscarried – Ethics, Aesthetics, and the Law* (*Postmodern Theory*), New York 1994; und Karl-Heinz Ladeur, *Postmoderne Rechtstheorie – Selbstreferenz, Selbstorganisation, Prozeduralisierung* (Schriften zur Rechtstheorie, H. 149), Berlin, 2. Aufl. 1995.
- 96 Zur Hermeneutik bei Ernst Daniel Friedrich Schleiermacher s. Joachim Wach, *Das Verstehen – Grundzüge einer Geschichte der hermeneutischen Theorie im 19. Jahrhundert*, Tübingen 1926, Bd. 1, S. 83ff.; sowie Günther Holstein, *Die Staatsphilosophie Schleiermachers* (Bonner Staatswissenschaftliche Untersuchungen, H. 8), Bonn/Leipzig 1923. – Zu ihrem Verhältnis zu den Geisteswissenschaften vgl. Gunter Scholtz, *Ethik und Hermeneutik – Schleiermachers Grundlegung der Geisteswissenschaften* (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft, Bd. 1191), Frankfurt/M. 1991.
- 97 Einführend dazu Rudolf Bultmann, *Das Problem der Hermeneutik* (1950), in: *Glauben und Verstehen – Gesammelte Aufsätze*, Tübingen 1952, Bd. 2, S. 211ff. (erstmalig in: *Zeitschrift für Theologie und Kirche*, Bd. 47 [1950], S. 47ff.).
- 98 Gregory Bateson, *Steps to an Ecology of Mind – Collected Essays in Anthropology, Psychiatry, Evolution, and Epistemology*, London 1987 (San Francisco 1972).
- 99 Vgl. Josef Esser, *Grundsatz und Norm in der richterlichen Fortbildung des Privatrechts*, Tübingen 1990; sowie José Llupart, *Die Geschichtlichkeit der Rechtsprinzipien – Zu einem neuen Rechtsverständnis*

- (Juristische Abhandlungen, Bd. 14), Frankfurt/M. 1976.
- 100 Stephen Edelston Toulmin, *The Uses of Argument*, Cambridge 1958, S. 6ff.
- 101 Max Weber, *Wissenschaft als Beruf*, in: *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*, hrsg. von Johannes Winkelmann, Tübingen, 6. Aufl. 1985, S. 582ff.; vgl. dazu auch die Beiträge bei Hans Albert, Ernst Topitsch (Hrsg.), *Werturteilsstreit* (Wege der Forschung, Bd. 175), Darmstadt 1971; sowie bei Karl-Otto Apel, Matthias Kettner (Hrsg.), *Mythos Wertfreiheit? Neue Beiträge zur Objektivität in den Human- und Kulturwissenschaften*, Frankfurt/M., New York 1994.
- 102 Vgl. dazu Erich Rothacker, *Die dogmatische Denkform in den Geisteswissenschaften und das Problem des Historismus*, in: *Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Geistes- und sozialwissenschaftliche Klasse*, Jg. 1954, Nr. 6, S. 243ff., Wiesbaden 1954. – Zur Stellung der Dogmatik s. Jürgen Habermas, *Dogmatismus, Vernunft und Entscheidung – Zu Theorie und Praxis in der verwissenschaftlichten Zivilisation*, in: *Theorie und Praxis – Sozialphilosophische Studien* (Politica, Abhandlungen und Texte zur politischen Wissenschaft, Bd. 11), Neuwied 1963, S. 231ff.; Günther Jahr, *Zum Verhältnis von Rechtstheorie und Rechtsdogmatik*, in: *Rechtstheorie – Beiträge zur Grundlagendiskussion*, Frankfurt/M. 1971, S. 303ff.; Thomas Schlapp, *Theoriestrukturen und Rechtsdogmatik – Ansätze zu einer strukturalistischen Rechtstheorie* (Schriften zur Rechtstheorie, H. 138, Berlin 1989; und Theodor Viehweg, *Ideologie und Rechtsdogmatik*, in: *Rechtsphilosophie und rhetorische Rechtstheorie – Gesammelte kleine Schriften*, hrsg. von Heino Garrn (Studien zur Rechtsphilosophie und Rechtstheorie, Bd. 9), Baden-Baden: 1995, S. 86ff.
- 103 Vgl. zum Relativismus-Vorhalt Giuseppe Cantillo, *Der existentielle Historismus Pietro Piovani*, in: *Historismus am Ende des 20. Jahrhunderts – Eine internationale Diskussion*, hrsg. von Gunter Scholtz, Berlin: 1997, S. 68ff., 81; vgl. auch dens., *Conoscenza storica e coscienza morale*, in: *Diffettività e fondamento, Convegno di studi filosofici in memoria di Pietro Piovani*, Università di Napoli, 4/5 dicembre 1982 (Acta Neapoletana, Bd. 2), hg. von Aldo Masullo, Napoli: Guida Editori, 1984, S. 101ff.
- 104 Vgl. Giovanni Ambrosetti, *Razionalità e storicità del diritto*, Milano 1953; sowie die Beiträge in: *Norm und Tradition – Welche Geschichtlichkeit für die Rechtsgeschichte?* Hrsg. von Pio Caroni u. Gerhard Dilcher, Köln 1998.
- 105 Siehe die Akademieabhandlung von Ernst Immanuel Bekker, *Das Recht als Menschenwerk und seine Grundlagen*, in: *Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse*, Jg. 1912, Abh. 8, Heidelberg 1912.
- 106 Siegfried Kracauer, *Geschichte? Vor den letzten Dingen*, Frankfurt/M., 1973 (*History? The Last Things Before the Last*, Oxford 1969). – Für eine vergleichbare Haltung zur Geschichte vgl. José Ortega y Gasset, *Geschichte als System*, Stuttgart, 2. Aufl. 1952; und Karl Jaspers, *Vom Ursprung und Ziel der Geschichte*, München 1949; zum existenzialistischen Geschichtsverständnis vgl. Giuseppe Cantillo, *L'eccedenza del passato – Per uno storicismo esistenziale* (Collana di filosofia, N. F. Bd. 10), Napoli 1993.
- 107 *Briefwechsel zwischen Wilhelm Dilthey und dem Grafen Paul Yorck von Wartenburg 1877–1897* (Philosophie und Geisteswissenschaften, Bd. 1), hrsg. von Sigrd von der Schulenburg, Halle an der Saale 1923, S. 60.

